J. Prakt. Wendt
323m

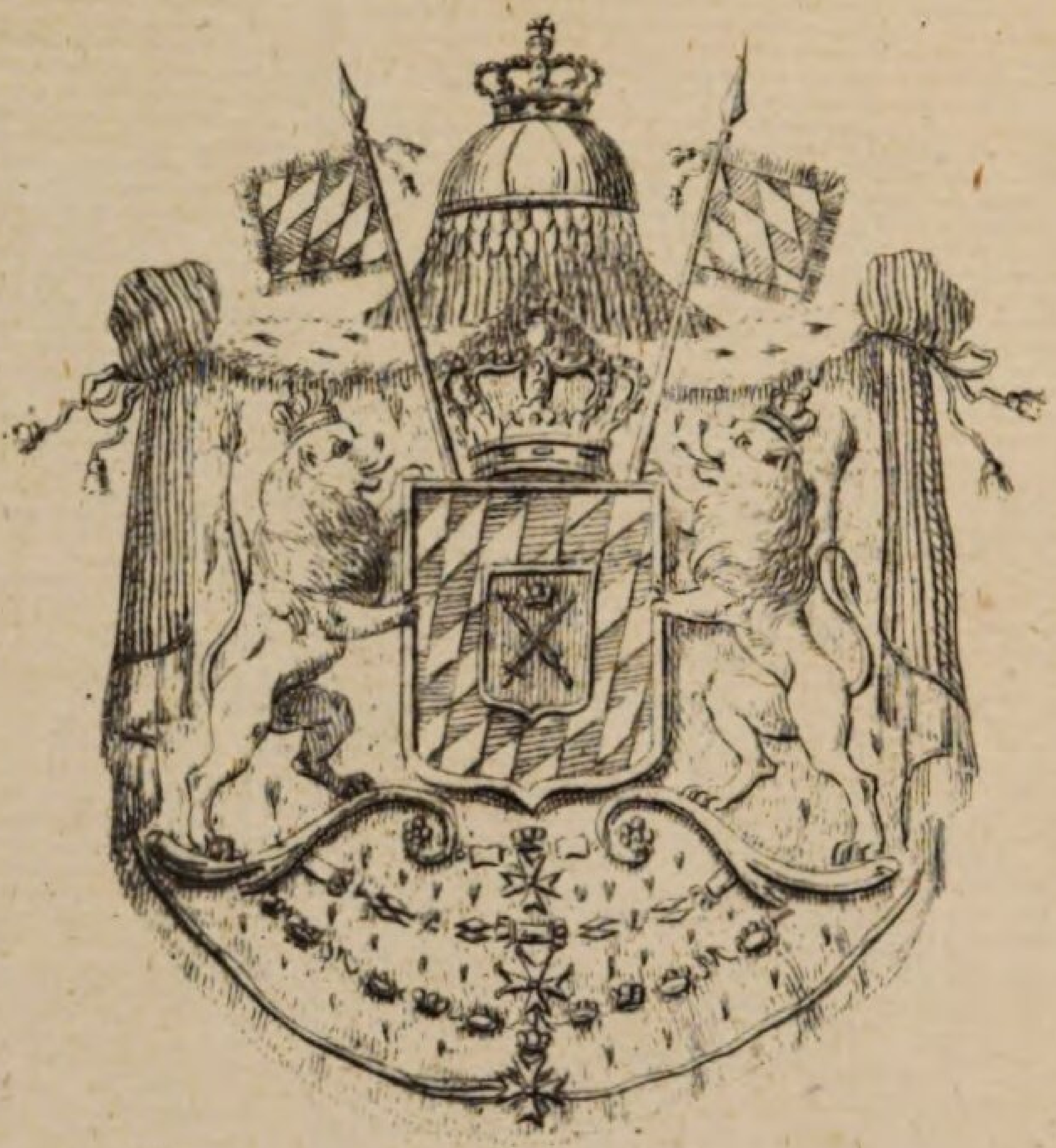

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Beweiskraft der Gutsrechnungen.

Für

Gutsherren, Patrimonial=Beamte, Consulenten, Anwälte und Richter

theoretisch-praktisch, in administrativer und juridischer Rücksicht erörtert

von

Christian Ernst v. Wendt,

der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Ritter I. Klasse des Großherzogl. Hessenschen Ludewigs=Ordens, k. b. Geheimehofrath ꝛc.

Nürnberg.

Bey Riegel und Wiesner.

1835.

Wd. 17. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Druck von Georg Franz in München.

Inhalt.

	§§.	Seite
Einleitung		1—16.
I. Abtheilung. Das Verhältniß der gutsherrl. Beamten in Bayern überhaupt	1—11.	17—36.
II. Abtheilung. Das institorische Verhältniß, angewendet auf gutsherrliche Beamte	12—21.	37—55.
III. Abtheilung. Die gutsherrl. Beamten als Zeugen in Sachen der Gutsherrschaft	22—23.	56—64.
IV. Abtheilung. Das gutsherrl. Rechnungswesen in seinen wichtigsten Bestandtheilen und nach den dabey vorkommenden Pflichten der gutsherrlichen Beamten	24—32.	65—82.
V. Abtheilung. Klassification der gutsherrlichen Rechnungen als processualischer Urkunden	33—36.	83—96.
VI. Abtheilung. Gegensätze . .	37—39.	97—102.
VII. Abtheilung. Verfahren bey dem Gebrauch der gutsherrl. Rechnungen als Beweis-Mittel	40—46.	103—117.
VIII. Abtheilung. Bestärkungs-Mittel des Beweises aus Gutsrechnungen . .	47—59.	118—137.
IX. Abtheilung. Corollarien . .	60.	138—140.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Beweiskraft der Gutsrechnungen

aus

dem legislativen Standpunkt als Material für ein künftiges Gesetz, und in praktischer Hinsicht nach den jetzt bestehenden bayerischen Gesetzen in Vergleichung mit andern, und mit Inbegriff des zu beobachtenden Verfahrens, betrachtet.

Einleitung.

Mehrere ungünstige Erkenntnisse, in welchen den gutsherrlichen Rechnungen fast alle Beweiskraft abgesprochen wurde, und welche theils eigene Angelegenheiten, theils die Processe verschiedener Freunde und Verwandten betrafen, veranlaßten einen edlen Gutsbesitzer, der zugleich unter die fleißigsten und aufmerksam=

sten Zuhörer des Verfassers gehörte, diesen darüber, wie solchem Uebel abzuhelfen sey, zu consultiren. Des Verfassers wahres und inniges Vertrauen auf die Weisheit und auf den ernsten Willen Sr. Majestät des Königs Ludwig, solchen Gebrechen auf dem verfassungsmäßigen Wege abzuhelfen, ließen ihn nicht lange zweifelhaft über die kürzeste und zweckmäßigste Art, solche Abhülfe zu suchen, und so entstand eine Vorstellung an Se. Majestät unmittelbar, und zu allerhöchsteignen Händen, welche hier wörtlich aufgenommen werden soll, da sie die Grundlage dessen bildet, was in diesen wenigen Bogen im Interesse aller derer, welche den oben bemerkten Nachtheil schon erlitten, oder noch zu erleiden im Begriff stehen, zur Erörterung kommen soll.

„Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte des königlichen Vasallen N. Freyherrn von N. auf N.,

die gesetzlichen Normen der Beweisführung bey gerichtlicher Verfolgung gutsherrlicher Rechte und Entschädigungsforderungen betreffend.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

Euere Königliche Majestät, als allerhöchster Lehensherr, und der Staat, der Allerhöchstdero weisen Regierung anvertraut ist, sind unbezweifelt wesentlich bey Erhaltung der Rechte und des Wohlstandes Allerhöchstihrer Vasallen betheiliget, und wo entweder Mangel in den Ge-

setzen, oder wenigstens in der Anwendung derselben, jenem Wohlstande und dem Rechtsschutz Nachtheil droht, kann Abhülfe nur bey Eurer Majestät, als allerhöchstem Gesetzgeber, gesucht werden; wird aber dann auch mit dem festen Vertrauen auf sichere und wesentliche Abhülfe mit Recht gesucht.

In diesem allerunterthänigsten Vertrauen unterfange ich mich, das Folgende Eurer Majestät in allertiefster Ehrfurcht vorzutragen, und dadurch eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, welche freylich mich nicht allein betrifft, sondern sich zugleich auf alle Gutsbesitzer, und besonders auf die Mitglieder der ganzen ehemaligen, unmittelbaren Reichsritterschaft beziehet, gewiß daher von vielen Seiten ähnliche Wünsche erregen wird, und sich deßhalb wohl zu einer gemeinschaftlichen Behandlung von Seite dieser Betheiligten geeignet haben könnte.

Wenn also ich, der allerunterthänigst Unterzeichnete, zur Zeit allein aufzutreten wage, so geschieht es in der innigen Ueberzeugung, daß dieser wichtige Gegenstand nur zu Eurer Königlichen Majestät Kenntniß zu gelangen braucht, um Allerhöchstdero volle Aufmerksamkeit zu erregen und zu verdienen, da Allerhöchstihnen das Wohl aller Ihrer Unterthanen ebenso, wie das Recht des Einzelnen, am Herzen liegt, und Sie Niemanden in seinen Rechten gekränkt wissen wollen.

Die Rittergutsbesitzer haben in neuern Zeiten

unter vielen andern Nachtheilen auch den erfahren, daß bey gerichtlicher Verfolgung ihrer Rechte, theils gegen ihre Grundholden, theils, wo ihnen für entgangene ältere Rechte Entschädigung zugesichert ist, die Realisirung solcher Rechte möglichst erschwert, und durch eine kaum rechtlich zu nennende Strenge in Beurtheilung ihrer Beweisführungen größtentheils vereitelt wird, so daß man in der That, der Wahrheit gemäß, oft bekennen muß, es würde sogar vortheilhafter für die Prätendenten seyn, wenn das Gesetz den Gerichten die Annahme solcher Forderungen ganz untersagte, als daß die Betheiligten zu solchen Processen als Kläger zugelassen werden, und dann, am Ende, nach langem, kostspieligem Beweisverfahren, doch noch den Proceß verlieren, daher selbst das beste Recht wirklich zu erlangen, außer Stand gesetzt werden.

Euere Königliche Majestät sind Erbe der erhabenen und großmüthigen Gesinnungen Ihres höchstseligen Herrn Vaters, dem die Rittergutsbesitzer unter andern in Bezug auf Nachsteuer-Emolumente die schützende Deklaration vom 31. Dezember 1806, und die sie bestätigende Fassungsart der am 29. Juli 1817 erfolgten Publication eines Bundesbeschlußes in gleichem Betreff verdanken, und gewiß ist es Allerhöchstdero Wille nicht, daß die Erfüllung solcher allergnädigster Zusagen durch künstliche Wendungen in der gerichtlichen Entscheidung und dergleichen vereitelt werden solle. Daß aber wirklich auf solchem Wege die Betheiligten die Verwirklichung ihres Rechts

verlieren, darüber spricht das vieljährige Ergebniß desfallsiger Verhandlungen.

Allergnädigster Herr! Alles vielfachen Nachfragens ungeachtet, ist mir nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem ein ehemals zur Nachsteuererhebung Berechtigter die allerhöchst zugesagte Entschädigung auf dem Rechtswege erlangt hätte, und nur ein einziger, in welchem solche Entschädigung in administrativem Wege genehmigt wurde, und doch kann ich nicht annehmen, daß nur ein Einziger das Recht zu solchem Bezuge sollte haben klar vorlegen können, so wie daß kein Einziger im Rechtswege im Stande gewesen wäre, die sonstigen Erfordernisse der Entschädigungsforderung nachzuweisen. Schon im Voraus muß man daher auf den Gedanken kommen, daß ausserordentliche Hindernisse der Realisirung solcher Rechte in den Weg gelegt werden.

Leider bestätiget die Erfahrung diese Vermuthung, und zwar nicht blos in Rechtsstreiten über Nachsteuerentschädigung, sondern auch in andern Processen über gutsherrliche Rechte überhaupt. Es scheint überall das Princip angenommen zu seyn, man müsse nicht allein im Zweifel immer gegen den Gutsherrn sprechen, sondern man müsse auch von Amtswegen solche Zweifel aufsuchen, und möglichst verstärken, daher nicht einmal die den Gutsherrn vortheilhafte Analogie für sie, sondern eine möglichst beschränkte Gesetzauslegung nur gegen sie gelten lassen.

Dieses geschieht ganz vorzüglich hinsichtlich der

Beweiskraft der Gutsrechnungen,

und dieser Gegenstand ist von so umfassender Wichtigkeit, daß Eure Königliche Majestät mich rechtfertigen werden, wenn ich mich darüber hier weiter verbreite, und wenn ich Allerhöchstdieselben allerunterthänigst bitte, diesen Gegenstand Allerhöchstihrer ernstesten Aufmerksamkeit zu würdigen. Dieser Gegenstand ist sogar von fiscalischem Interesse, und, ich wiederhole es, es kann dem Staate, es kann Eurer Königlichen Majestät, als allerhöchstem Lehensherrn, unmöglich gleichgültig seyn, ob dem Vasallen täglich mehr Recht entzogen und seine Wohlhabenheit untergraben, oder ob seine wohl erworbenen Rechte geschützt, und mit gleichgerechter Rücksicht für Grundherrn und Grundholden gegenseitige Rechte und Verpflichtungen in ihrer rechtlichen Wahrheit und Wirklichkeit erhalten werden.

Blos in einem Erkenntnisse des Landgerichts X. habe ich gefunden, daß den **Rechnungen gutsherrlicher Beamten** Beweiskraft gegen die pflichtigen Unterthanen zugestanden wurde.

Das Gegentheil aber, besonders auch im Verhältniß gegen den Fiscus, kommt in vielen andern Erkenntnissen vor, und noch kürzlich ist mir ein neues Beyspiel dieser Art zu Gesicht gekommen, welches ich als Beleg meiner Angabe hier anzuführen mich verpflichtet finde. Eurer König-

lichen Majestät N. N. Gericht hat nämlich in Sachen der N. N. N. zu Y. wider den königlichen Fiscus, Entschädigung wegen entgehender Nachsteuer betreffend, in den Gründen eines Erkenntnisses vom . . . . 1833 nachstehende Ansicht als entscheidend aufgestellt.

„„Die Revenüen = Rechnungen der Rentenverwaltung der Gutsbesitzer, seyen diese reichsunmittelbar gewesen oder nicht, erscheinen keineswegs als documenta publica, selbst wenn die Verwalter verpflichtet gewesen wären, da ihre Verpflichtung der Natur der Sache nach nur auf den Vortheil ihrer Guts= und Dienstherrn sich beziehen kann. Sie stellen daher in dieser Hinsicht im Allgemeinen gegen Dritte mit den Letzten (nämlich den Gutsherrn) sich als eine und dieselbe Person dar.

Dergleichen Rechnungen sind auch nicht zum öffentlichen Gebrauch bestimmt. Es ist auch ferner kein Grund vorhanden, sie den in dem §. 2. Nr. 1. cap. 11. Cod. iudic. aufgeführten Urkunden gleichzusetzen, da letztere von ganz anderer Natur sind. Sie haben nicht einmal mit den in den Anmerkungen ad loc. cit. lit. e. näher berührten Grund=, Saal= und Lagerbüchern, Stifts=, Zins= und Scharwerksregistern entfernte Aehnlichkeit, da sie nicht, wie diese, zu Constatirung bestehender Rechte, sondern zu Erledigung der Verrechnungspflicht des Verwalters gegen den Principal bestimmt sind. Die unständige und

unsichere Nachsteuer ist ohnedieß auf keine Weise ein Gegenstand der Heberegister oder der Register für Rechnungen, die hinsichtlich bestimmter Gegenstände immer wiederkehren. Die Behauptung, daß die tabellarischen Zusammenstellungen der Nachsteuer-Gefälle auf den Grund der mit den Nachsteuerpflichtigen, exportirenden Unterthanen abgehaltenen Protocolle gefertigt seyen, ist mit producirten Protocollen nicht unterstützt, wobey es übrigens selbst hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Protocolle noch darauf ankäme, ob sie gerichtlich geführt wären, was nicht postulirt werden kann. Das, was endlich in Annot. ad loc. cit. §. 3. lit. g. in Betreff der Amtsrechnungen hinsichtlich des Falles gesagt wird, wo das Debitum in substantia bereits seine Richtigkeit hat, paßt nicht hieher.

Inzwischen sind dennoch dergleichen Rechnungen, eben weil sie als Documente der Erledigung der Verrechnungs-Pflicht der Rentenverwalter dienen, in Betreff der Verrechnungs-Posten in Absicht auf Dritte nicht von aller Wirkung hinsichtlich des Nachweises einer wirklich bestandenen Zahlungs- oder Rechnungs-Pflicht verlassen, sondern dienen desfalls als Wahrscheinlichkeits-Behelfe.""

In dieser Beurtheilung der Beweiskraft von Gutsrechnungen, was ich unbeschadet der dem ꝛc. Tribunal gebührenden Ehrfurcht zu äußern mich verbunden halte, ist nur das den Gutsherrn Nachtheilige,

nicht aber das, nach der wahren Lage der Sache für sie Vortheilhafte, als entscheidend angenommen. Insbesondere erscheint der Ausspruch, es sey kein Unterschied zwischen den Gutsrechnungen der jetzigen Rittergutsbesitzer, die ehedem reichsunmittelbar waren, und den übrigen, in keiner Art gerechtfertigt. Ich weiß wohl, daß es sogar Publicisten gibt, welche alle Spuren althergebrachter Rechte in Bezug auf diesen wichtigen Unterschied zu vertilgen sich bemühen, und alles, was noch für ehemals Reichsunmittelbare geschieht, als reine Gnadensache betrachten, wovon Vollgraf in der Schrift über die Standesherren S. 222. ein merkwürdiges Beyspiel liefert. Aber ich weiß eben so zuverlässig, daß Eurer königlichen Majestät erhabener Sinn für Gerechtigkeit, eine solche Vernachlässigung ehrwürdiger Rechte nicht billigen, und daß Ihre Weisheit den Augenblick nicht ungenützt vorübergehen lassen wird, der sich für die Erhaltung und Sicherung solcher Rechte darbietet.

Daß den Reichsunmittelbaren Landesherrlichkeit zustand, und daß daher ihre Beamten auch als landesherrliche zu betrachten waren, — daß sie fiscalische Rechte hatten, darüber bedarf es für einen so kenntnißreichen und so einsichtsvollen Regenten, wie Allerhöchstdieselben sind, keiner besondern Nachweisung. Ich will mich nur auf den ehrwürdigen geheimen Justizrath Pütter, Göttingens ehemalige Zierde, berufen, der von den reichsunmittelbaren Rittern in seinen **institutionibus iuris publici** §. 462. III. sagt:

„„— etiam iura, quae statibus imperii vi superioritatis territorialis legumque imperii in territoriis suis competunt, a *nobilibus immediatis* in sua cuiusque ditione exercentur, siquidem in legibus imperii, ubi de iuribus eiusmodi sermo est, numquam fere non inclusa deprehenditur nobilitas imperii immediata, adeo ut non iurisdictionem tantum, sed et potestatem legislatoriam, *iura fisci* etc. exerceant.““

Hatten aber Reichsunmittelbare fiscalische Rechte, so gebührte auch den Acten ihrer Beamten dasselbe Ansehen und dieselbe Beweiskraft, welche andern landesherrlichen Administrativ-Beamten nirgends verweigert wird.

Wirklich ist es aber kaum begreiflich, wie man auch ohne diesen historisch-rechtlichen Gesichtspunkt daran zweifeln kann, solchen Acten und Rechnungen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit zuzugestehen. Wenn rechtsverjährte Zeit hindurch gewisse Einnahms-Titel immer mit wirklichen Einnahmen ausgefüllt, in den Heberegistern vorkommen, so läßt sich ja eine Unrichtigkeit oder gänzliche Fälschung solcher Eintragung nur dann denken, wenn der Beamte, der seiner Herrschaft für die Rechnungs-Resultate verantwortlich ist, darin etwas als wirklich eingegangen aufführt, was er gar nicht einnahm, und also, in so ferne man nicht weiter das Unwahrscheinlichste annehmen will, daß seine Herrschaft, und zwar nicht ein Gutsherr, sondern mehrere Gutsnachfolger die Verjährungszeit hin-

durch mit den Beamten hinsichtlich solcher Täuschung und Fälschung sich im Complott befunden hätten, daß ein solcher Beamte der Herrschaft das Mehrangesetzte, was er nicht wirklich eingenommen, aus eigenem Beutel ersetzt habe, und da ferner eine ganze Verjährungszeit hindurch selten derselbe Beamte bleiben wird — daß mehrere Amtsnachfolger dasselbe Taschenspiel fortgetrieben, daß sie alle gleichen Willen und gleiches Vermögen, solche Geschenke zu machen, gehabt, und daß endlich auch die Amtsschreiber, denen solche Täuschung und Fälschung nicht unbekannt bleiben konnte, dazu geschwiegen hätten.

In eine solche Unzahl von Unwahrscheinlichkeiten verwickelt man sich, wenn man es in irgend einer Art für wahr halten wollte, daß in die Gutsrechnungen nicht wirklich angefallene Einnahmen von den percipirenden Beamten eingeschrieben worden seyen.

Vergleicht man mit dieser Darstellung den oben angeführten Ausspruch der Entscheidungsgründe, — es seyen dergleichen Rechnungen doch nicht von aller Wirkung hinsichtlich des Nachweises einer wirklich bestandenen Zahlungs- oder Rechnungs Pflicht verlassen, sondern dienten desfalls als Wahrscheinlichkeitsbehelfe, — so wird es recht augenscheinlich, wie äußerst beschränkt hier eine Beweiskraft zugelassen wird, die billig doch nicht niedriger, als die der Rechnungen ordentlicher Kaufleute stehen sollte, — da bey weitem mehr

für die Richtigkeit solcher Gutsrechnungen, als für das Handelsbuch eines Kaufmanns spricht.

Der verrechnende Beamte ist nie ohne Controleur. Ist ein solcher nicht besonders angestellt, so vertritt dessen Stelle wenigstens der Amtsschreiber, und gewöhnlich geschehen die Eintragungen durch letztern, oder sogar durch mehrere Individuen dieser Art. Keine Einnahme geschieht, ohne daß dem Zahlenden Quittung ausgestellt würde. Solche Quittung ist ein zweytes Beweisdocument, und ein um so wichtigeres, da es sich in den Händen des Zahlungspflichtigen befindet, und von ihm nicht angenommen worden seyn würde, wenn dieser nicht wirklich gezahlt, und durch die Zahlung seine Zahlungs-Verbindlichkeit anerkannt hätte.

Hier ist wenigstens eben so viel Beweis vorhanden, als bey übereinstimmenden Kerbhölzern gemeiner Leute, welche Kerbhölzer nach Cod. iud. cap. 11. §. 3. Nr. 3. sogar vollkommenen Beweis machen, und zwar sowohl in Ansehung der Substanz der Forderung, als der Größe derselben, wenn jene Kerbhölzer mit beyderseitigem Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerke gleichförmig gefunden wurden, ja sogar, wenn auch diese Erforderniße nicht vollständig vorhanden sind, in so fern etwa ein Theil (eine Partey) des Kerbholzes nicht geständig wäre, oder dasselbe nicht vorzeigen wollte, oder sich etwa in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigte, — doch dem Richter ge-

stattet ist, mit fleißiger Erwägung des Standes jeder Partey, der Sache selbst und anderer Behelfe und Umstände, dem einen oder andern Theil einen Erfüllungs- oder einen Reinigungs-Eid aufzuerlegen.

Sind Einnahmen in die von gutsherrlich verpflichteten Beamten geführten Gutsrechnungen eingetragen, darüber gleichlautende Quittungen den Zahlenden ausgestellt, von diesen angenommen, allenfalls auch aufbewahrt, so liegt darin die Nachweisung des ersten Erfordernisses der Beweiskraft, nach Analogie des Gesetzes über die Kerbhölzer, die Errichtung der Urkunde mit Einwilligung beyder Theile. Werden die Quittungen edirt und gleichlautend mit dem Ertrag der Rechnungen befunden, so ist dadurch das zweyte Erforderniß constatirt, und es kann das Resultat nicht bezweifelt werden, daß unter solchen Verhältnissen, gerade wie wegen der Kerbhölzer in der angeführten Stelle der Gerichtsordnung verordnet ist:

„„denenselben (hier also den Gutsrechnungen) sowohl quoad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beygemessen, und darauf gesprochen werden muß.““

Ohne Zweifel ist gar kein gesetzliches Hinderniß vorhanden, nach dieser Analogie auch bey Gutsrechnungen zu sprechen; da aber die Erfahrung zeigt, daß dieses in Bayern meistens nicht ge-

schieht, daß man hier nicht einmal die Analogie von Handelsbüchern eintreten läßt; so ist es einleuchtend, oder man muß vielmehr annehmen, daß der §. 3. des Codex iudiciarius cap. 11. eine wesentliche Lücke habe, welche auszufüllen, der Weisheit und Gerechtigkeit Eurer königlichen Majestät vorbehalten blieb, und deren Ausfüllung Allerhöchstdieselben auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bewirken, gewiß ebenso sich geneigt finden werden, wie ähnliche Ergänzungen unter Ihrer glorreichen Regierung schon so manche heilbringend und rechtsschützend erfolgt sind.

Meine alleruntertḧänigste Schlußbitte geht nunmehr dahin,

Eure königliche Majestät

wollen geruhen, über gegenwärtige Darstellung, Allerhöchstdero Justiz-Ministerium mit Bericht zu hören, und hiernach das Weitere allergnädigst und allergerechtest zu verfügen.

Mit allertiefster Ehrfurcht

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

X. den 20. Juni 1834.

ꝛc. ꝛc. N. N."

Auf diese allerunterthänigst unmittelbare Vorstellung verfügten Se. Majestät am 4. Juli 1834, daß dieselbe bey den künftigen Berathungen über eine neue Gerichtsordnung berücksichtigt werden solle, und haben hiedurch unzweydeutig zu erkennen gegeben, daß die vorgetragene Beschwerde einer Abhülfe bedürfe, und derselben würdig sey. Inzwischen hindert der anerkannte Mangel eines Gesetzes keineswegs, denselben auch auf dem Wege der Doctrin zu ergänzen. Es ist ausdrückliche Vorschrift des zu dem Codex iudiciarius den 14. Dez. 1753 erlassenen Publications-Patents, s. v. Wendt Leitfaden S. 23.:

daß,

„da endlich mit der Zeit solche Dubia iuris vorfielen, welche sich weder aus den Worten, noch aus dem Verstand der neuen Verordnung decidiren ließen, dieselbe gleichwohl von jeder Obrigkeit selbst, wie vorhin, also noch weiter aus denen gemeingeschriebenen, natürlichen und anderen bisherigen Rechts-Principiis ihrem besten Wissen und Gewissen nach ohne Anfrag entschieden werden sollen."

Der höchsten Orts zu erwartenden Abhülfe ungeachtet, bleibt es daher von dem größten Interesse, zu prüfen, in wie weit die schon bestehende bayerische Civilproceß-Gesetzgebung nebst ihren subsidiären Quellen, nach richtiger Interpretation und Anwendung, hinreiche, der in vorstehender unmittelbarer Eingabe vorgetragenen Beschwerde in künf-

tigen Fällen abzuhelfen, und den Gutsrechnungen in der Praxis diejenige Beweiskraft zu verschaffen, welche ihnen nach der Natur der Sache, und nach Analogie anderer, selbst vaterländischer Gesetze und Rechtsgeschäfte, gewiß nicht abgesprochen werden kann. Diesen Zweck hat gegenwärtige Abhandlung.

I. Abtheilung.

Das Verhältniss der gutsherrlichen Beamten in Bayern überhaupt.

---

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde vom 28. Mai 1818. Tit. V.

Gesetzblatt 1818. S. 119. folg.

handelt von besondern Rechten und Vorzügen, erwähnt darunter zuerst der Kronämter, als oberster Würden im Reiche, sichert auch den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen alle jene Vorzüge und Rechte, welche in einem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind, welches die IV. Beylage der Verfassungsurkunde bildet;

ebd. S. 189—212.

erklärt dann, daß die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen Reichsadelichen diejenigen Rechte genießen, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration, — worunter diejenige vom 19. März 1807 verstanden ist,

Reggbl. 1807. S. 465. fg.

auch in

Winkopps Zeitschrift: der rheinische Bund, Heft VI. S. 372.,

dieselbe, auf welche sich die deutsche Bundesacte Art. 14. bezieht;

s. Klübers Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des teutschen Bundes. S. 170. Note 1.

— durch constitutionelle Edicte ihnen gesichert wurden, und fügt schlüßlich in §. 4. hinzu:

„der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen"; wobey sich auf Beylage V., das Edict über den Adel im Königreich Bayern,

Gesetzbl. 1818. S. 213—220.

bezogen, und als Zusatz unter den besonderen Vorzügen des Adels das ausschließende Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben, unter Allegation der VI. Beylage des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit,

ebd. S. 221—270.

erwähnt wird.

§. 2.

Für die Standesherren sind in dem allegirten Edict Beyl. IV.

Gesetzbl. 1818. S. 207.

1) im §. 49. alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flössereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und

Weidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden, und gesetzlich aufgehobenen Gefälle;

2) im §. 50. alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des genannten Edicts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeyverwaltung in ihren Besitzungen, jedoch unter der Modification, daß jene Einkünfte und Nutzungen ebenso wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allzeit den Bestimmungen der allgemein hierüber Maß gebenden Gesetze unterworfen bleiben, — als ihnen verbleibend aufgeführt;

3) sie sollen nach §. 51. den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im teutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind, behalten; und

4) nach §. 58.

ebd. S. 210.

befugt seyn, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey, welches nach §. 33.

ebd. S. 202.

den Namen „Regierungs- und Justizkanzley" führt, auch neben andern Verwaltungsbeamten, ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen Dominical-Kanzley anzuordnen.

In Ansehung der Verhältnisse standesherrlicher Diener wird im §. 62.

ebd. S. 211.

angeordnet, daß die Verpflichtung der Mediatbeamten mit dem Diensteide für den Standesherren auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden solle, worüber das Protocoll an das einschlägige Staatsministerium einzusenden ist, und im §. 63. dem Standesherrn das Recht ertheilt, in allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher ihnen ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche der Standesherr zu haften hat, und zwar nöthigenfalls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der k. Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

Die standesherrlichen Justiz- und Policeyräthe und Beamten stehen nach §. 64.

ebd. S. 212.

mit den königl. Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen.

§. 8.

Das besondere Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Beyl. VI. der Verfassungsurkunde bezieht sich im §. 1. darauf, daß jedem Gutseigenthümer durch die Verfassungsurkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. (s. oben §. 1.

S. 18.) seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert seyen,

Gesetzbl. 1818. S. 221.

verweiset sie im §. 2. hinsichtlich derjenigen Fälle und Geschäfte, welche das Eigenthum ihrer Güter 'dessen Erhaltung, Benutzung rc. betreffen, auf die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze, unterwirft im §. 4. u. f. ihre, im Allgemeinen in Wirksamkeit bleibenden Colonar- und anderen Verträge lediglich der Modification, daß, nach §. 6.

ebd. S. 223.

alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar seyn, diese Ablösbarkeit sich in gleicher Art nach §. 7. auch auf die Bodenzinse und auf das Zehentrecht erstrecken, und die ungemessenen Scharwerke (Frohnen) nach §. 8. durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden sollen; unterstellt im §. 15.

ebd. S. 225.

die grundherrlichen Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen, den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten, und läßt nach §. 20. ebd. Klagen gutsherrlicher Hintersaßen wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, bey dem Gerichtsstande der Gutsherren anbringen.

Ein zweyter Theil dieses Edicts ordnet die verschiedenen gutsherrlichen Gerichte, und theilt sie bekanntlich in Herrschaftsgerichte und Patri-

monialgerichte, welche letztere wieder theils erster Klasse mit streitiger und freywilliger Gerichtsbarkeit zugleich, theils zweyter Klasse, nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet, sind, nach §. 31.

ebd. S. 230.

In dem dritten Titel von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte wird §. 47.

ebd. S. 237.

von denjenigen Individuen, welche bey den Herrschafts-Gerichten, oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichten erster Klasse angestellt werden wollen, die Nachweisung aller Eigenschaften erfordert, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren königlichen Landgerichten nothwendig sind, und im §. 48. ebd. auch von den Bewerbern um Anstellung bey Patrimonialgerichten zweyter Klasse, welchen bloß die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, verlangt, daß sie wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntniß das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangten.

Die Verpflichtung der Herrschaftsrichter und derjenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, das heißt, welche Patrimonialrichter erster Klasse sind, geschieht nach §. 51.

ebd. S. 238.

von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar; die Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter zweyter

Klasse aber, welche bloß auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der königlichen Kreisregierung von einem königlichen Landgerichte.

Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten, wie §. 52. ebd. ausspricht, bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten, nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3.,

ebd. S. 128.

vorgeschriebenen Eid, worin sie

„Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung"

schwören; ausserdem aber kann sich auch der Gutsherr noch von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das Edict über die gutsherrlichen Rechte und die Gesetze des Reiches gegen ihre Gutsherrn auflegen.

Im §. 54. werden die Bestimmungen des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener, Beylage IX. der Verfassungsurkunde,

Gesetzbl. 1818 S. 233—348.

auch bey demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Klasse für anwendbar erklärt, welches mit der Function des Richteramts bekleidet ist, und es sind diese Beamten auch hinsichtlich der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung ganz nach dem Inhalte jenes Edicts zu behandeln.

ebd. S. 249.

Hiernach gestattet der §. 55.

ebd. S. 240.

den Patrimonialgerichtsherrn, mit der Stelle eines Patrimonialrichters, — und, da das Edict keinen Unterschied macht, mit der Stelle eines Patrimonialrichters sowohl erster, als zweyter Klasse — zugleich jene eines Verwalters, Renten-Verwalters, zu verbinden, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen.

Das Edict macht im §. 59.

ebd. S. 241.

den Gutsherrn verbindlich, für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße zu haften, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten haftet. Er verpflichtet ihn im §. 60. ferner, sobald er bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, davon die königliche Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Unterstützung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

Der Gutsherr kann nach §. 61. a. E.

ebd. S. 242.

seinen Beamten die Rentenverwaltung nach Gutdünken abnehmen, ist aber dennoch nach §. 55.

ebd. S. 240.

verpflichtet, in solchem Fall dem Beamten, der zugleich Richterpflicht hat, die auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, im §. 54. ausgedrückten Rechte, ungeschmälert zu lassen.

In administrativen Gegenständen ist dem Gutsherrn nach §. 63.

ebd. S. 243.

Einfluß auf die Verwaltung gestattet, und er hat deshalb das Recht,

seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafe, zu Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten.

Beharrlicher Ungehorsam des Beamten gegen solche Aufträge des Gutsherrn wird, auf erstattete Anzeige desselben, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 4.

Unter dem V. Titel desselben Edicts, von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung, ist in einem ersten Kapitel die Competenz der Unterordnung der Herrschafts- und Patrimonialgerichte bestimmt. Die ersten sind nämlich nach §. 67.

Gesetzblatt 1818 S. 244.

in Staatsverwaltungsangelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderem Auftrage und im Namen der höheren Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte beyder Klassen sind nach §. 67. und 68. in Gegenständen der öffentlichen Verwaltung

ebd. S. 245.

den Landgerichten untergeordnet, und diese sind, in Folge des §. 69. ebd. befugt, wegen etwaiger Pflichtversäumniß im administrativen Geschäftszweige Erinnerungen zu machen, und wenn diese ohne Erfolg bleiben sollten, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten.

§. 5.

In dem fünften Kapitel dieses nämlichen fünften Titels wird §. 111.

ebd. S. 264.

noch einmal ausgesprochen, daß alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben verbleiben, wo sie dieselben hergebracht haben. Wo die Gutsherrn sich im Besitz der Nachsteuerrechte befinden, sollen sie, wie §. 115.

ebd. S. 265.

bestimmt, dasselbe gegen diejenigen im nicht teutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind, behalten. Im Innern des Reiches hingegen, gegen die Staaten des teutschen Bundes und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt. Der §. 117.

ebd. S. 266.

ertheilt den Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten erster Klasse die Befugniß, von ihren Gerichts-

Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Gutsgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugniß der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. Sept. 1809, worin erklärt ist, daß die in dem königlichen Mandate vom 27. Februar 1807

Regierungsblatt 1807 S. 407.

den königlichen Rentämtern eingeräumte, executive Beytreibung der königlichen grundherrlichen Gefälle, sich auch auf die königlichen, in Patrimonialgerichtsbezirken liegenden Grundunterthanen, und auf solche Renten erstrecke, welche die Natur grundherrlicher Abgaben tragen.

Regierungsblatt 1806 S. 1538.

Jedoch haben auch die Rentbeamten bey diesen von Grundherrschaftswegen vorzunehmenden Executionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edict über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 16. Sept. 1808 §. 20. und 21.

Regbl. 1808 S. 2251 und 2252.

den Gutsherrn bey der Beytreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind.

§. 6.

Diese beyden Paragraphen stimmen zum Theil mit dem §. 117. wörtlich überein, enthalten aber außerdem auch noch mehr, und werden deßhalb hier in ihrem ganzen Inhalt aufgenommen:

„§. 20. Die Gerichtsherrn sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehn oder andern persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beytreiben zu lassen, so weit der Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiction gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthan wegen Zins, Stift, Laudemien und andern dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Ackermann nöthige Geräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbietenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden Paragraph bestimmten Gränzen der Selbstexecution überschritten, wenn sie mehr oder anderes, als ihr gebührt, genommen oder behalten; wenn bey Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichtsherrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn

in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beygetrieben worden: so ist der Gerichtsunterthan berechtigt, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königl. Untergerichte zu wenden."

§. 7.

Außerdem wird in dem §. 118. des Edicts Beyl. VI. der Verfassungs-Urkunde

Gesetzbl. 1818. S. 267.

den Gerichtsherren, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Grundherren stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten, — wobey der Ausdruck „wieder zugestanden" sich dadurch erklärt, daß die Beschränkung in dem organischen Edicte vom 16. Sept. 1808 einer Aufhebung ziemlich gleich stand.

Man vergleiche v. Wendt's Handbuch des bayer. Civilprocesses. 1. Ausg. Th. I. S. 2. §. 1. Note 1. b. 6. — 2. Ausg. Bd. I. S. 4. Note Nr. 6.

Dieses Pfändungsrecht darf aber in jedem Falle erst nach Verlauf der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich, nach §. 119. ebd., unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits

durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreide-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Klein-Dienst, bey welch letzterm niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind nach §. 120. im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln.

ebd. S. 268.

In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bey dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 8.

Darüber, was liquid und nicht liquid sey, enthält der §. 121. des genannten Edicts, Beyl. VI., eine für unsere gegenwärtige Erörterung sehr bedeutende Bestimmung, indem darin gesagt wird:

„Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.“

Gesetzbl. 1818. S. 268.

§. 9.

Stünde in diesem §. 121. des Edicts Beyl. VI. der Verfassungsurkunde dasjenige allein, was bis zu den Worten: „in quanto et quali vorgetragen“ darin vorkommt, so würde durchaus gar kein Zweifel obwalten; denn dann würde sich klar ergeben, daß der Eintrag in die Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbücher, Heberegister und Grundgerechtigkeitsbriefe, oder wenigstens in die ordentlich gehaltenen Einschreibebüchlein, wenn er sowohl die Quantität, Summe, als die Qualität, Eigenschaft der Forderung enthielt, ganz allein die Rechtszuständigkeit der Forderung, beweise.

Der Schlußsatz des §. 121.:

„und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind“,

alterirt das Ganze. Es ist augenscheinlich, daß irgend eine Thatsache, welche von dem Gegner nicht widersprochen, sondern zugestanden ist, dadurch vollkommen bewiesen sey, denn die Gerichtsordnung von 1753 Kap. 12. §. 1. sagt:

„die eigene Geständniß wird — in denen Rechten für die stärkiste und vollkommenste Prob geschätzt“

und B. Kreitmayr's Anmerkungen fügen hinzu:

„Ist die kürzeste Prob, und wird Regina probationum genannt“, — „dann, wer simpliciter bekennet, der condemnirt sich gleich selbst — und es braucht hiebey keine weitere Cognition oder Judicatur mehr, — sondern man verfährt executive und gibt ihm (dem Schuldner) nur einen Termin, um

dem gleichsam von ihm selbst ausgesprochenen Erkenntniß ein Genüge zu thun."

Die Anmerkungen beziehen sich dabey auf römische und altbayerische Gesetze, namentlich auf

1) L. 1. D. de confessis (XLII. 2.)

„Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur."

2) L. un. C. eod. (VII. 59.)

„Confessos in iure pro iudicatis haberi placet. Quare sine caussa desideras recedi a confessione tua, cum et solvere cogeris."

3) L. 25. §. 2. D. ad Leg. Aquil. (IX. 2.)

„Notandum, quod in hac actione, quae adversus confitentem datur, iudex non rei iudicandae, sed aestimandae datur; nam nullae partes sunt iudicandi in *confitentes*.

4) L. 6. §. 2. D. de confess.

„Sed et si fundum vindicem meum esse, tuque confessus sis: perinde habearis, atque si domini mei fundum esse pronunciatum esset."

§. 6. „Confessi utique post confessionem tempora quasi ex caussa iudicati habebunt."

5) Bayerischer summarischer Proceß von 1616. Tit. XI. Art. 5.

„Wenn ein Spruch — sonsten vnstrittig und bekanntlich ist, — soll Richter ohne weitern Proceß — verfahren."

6) Bayerische Gerichtsordnung von 1616. Tit. VII. Art. 8.

„Es mögen die Beweisungen in mancherley gestallt beschehen, — Item durch Bekanntniß der

Parteyen, als da ein Theil dem andern die Sachen gestehet und bekennt."

Wenn also eine Reichniß von dem Grundholden in keiner Beziehung widersprochen wird, so ist ja gar nicht nöthig, noch einen weitern Beweis zu liefern, und das Geständniß würde, wäre dasselbe nach sonstigen Erfordernissen vollgültig, zum Beweise allein genügen, wenn auch solche Reichniß wirklich in keiner Urkunde eingetragen wäre. Man fragt daher billig,

was beweiset denn die Eintragung solcher Reichniß in den genannten gutsherrlichen Urkunden an sich, ohne Zugeständniß,

und

welchen Glauben verdienen die gutsherrlichen Beamten, welche eine solche Reichniß darin eingetragen haben, wenn sie durch einen Grundholden widersprochen wird?

Dieß hier nur vorläufig als Episode.

§. 10.

Rücksichtlich der grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgeldern, welche in der durch den §. 121. des Edicts, Beyl. VI. (s. §. 8. S. 30.) bezeichneten Art liquid sind, eben so der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich, wie im §. 122.

Gesetzbl. 1818. S. 269.

verordnet ist, der Gutsherr, wenn er es gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche (d. i. die landgericht-

liche) Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingung, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

Noch erklärt dieses Edict im §. 124., daß die Selbstpfändung in keinem Falle auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem gutsherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Kammer- und Speise-Getreide, dann andere Vorlehn, so wie überhaupt die persönlichen Forderungen jeder Art anwendbar sey, und bestimmt im §. 127. Strafen für die Ueberschreitung dieses Auspfändungs-Rechtes gegen die Gutsherren;

ebd. S. 270.

nimmt endlich im §. 128. die grundherrlichen Natural-Frohnen von diesem eigenen Executionsrechte der Gutsherren aus, jedoch mit dem Beysatz, daß dieselben befugt seyen, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und daß den treffenden Gerichten obliege, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewendeten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaß ersichtlich sey.

§. 11.

Fassen wir alles dasjenige, was in diesen vielfachen Bestimmungen beyder Edicte über die durch standes- oder gutsherrliche Beamte auszuübende Befugnisse der Standes-, Gerichts- und Gutsherren enthalten ist, zusammen, so ergibt sich eine höchst bestimmte Gränz-Bezeichnung der zulässigen amtlichen Handlungen, eine eben so genaue Festsetzung der Vorbedingungen, welche bey der Aufnahme eines gutsherrlichen Beamten in jeder Geschäfts-Abtheilung eintreten, und eine sichere Bürgschaft für die Gesetzlichkeit aller seiner Handlungen, aber auch eine eben so bestimmte und wirksame, vollkommen gesetzliche Vermuthung für diese Lojalität seiner Handlungen. Es zeigt sich, daß nur in seltenen Fällen der gutsherrliche Beamte bloßer Rentenverwalter seyn wird, und wo sein Amt mit der Verwaltung irgend einer Gerichtsbarkeit verbunden ist, da erhöht sich dadurch offenbar die gesetzliche Präsumtion der Rechtlichkeit seiner Handlungen.

Auch der bloß einnehmende und verrechnende Beamte ist nirgends dem Gutsherrn als Principal allein verpflichtet, und noch weniger kann sich seine Verpflichtung der Natur der Sache nach (s. o. S. 7.) nur auf den Vortheil des Guts- und Dienstherrn allein beziehen. Der Beamte ist weder in dieser, noch in irgend einer andern Hinsicht, weder im Allgemeinen noch im Besondern, weder in Bezug auf den Gutsherrn, noch in Bezug auf dritte, mit dem Gutsherrn als eine und dieselbe Person zu betrachten. Sonst müßte auch der kö-

nigliche Rentbeamte mit dem Landesherren, und dem diesen resp. den Staat repräsentirenden Fiscus in Gegenständen der öffentlichen Einnahmen als eine Person erscheinen, und den Rentämtern die Glaubwürdigkeit öffentlicher Aemter in ihren Aufzeichnungen abgesprochen werden. Haben, wie die Edicte ganz bestimmt aussprechen, die Gutsherren jeder Art hinsichtlich derjenigen Aufträge, für welche sie zu haften haben, in Bezug auf ihre Beamten gerade dieselbe Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren königlichen Beamten, und steht ihnen die Befugniß zu, ihre Beamten durch Strafe zur Ordnung anzuhalten,

man vergl. Edict Beyl. IV. §. 63. und Edict Beyl. VI. §. 59. Gesetzbl. S. 212. und 241. oben §. 2. S. 20., und §. 3. S. 24.

so erscheinet jene vermeintliche Personen-Einheit in einem ganz andern Lichte, als sie in dem in der Einleitung S. 7. allegirten Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses vorkommt.

II. Abtheilung.

Das institorische Verhältniss, angewendet auf gutsherrliche Beamten.

§. 12.

Bekanntlich kommt die Personen-Einheit, unitas personarum, in verschiedenen Verhältnissen vor. Es ist hier nicht die Rede von der Personen-Einheit der Ehe-Gatten, von denen die heilige Schrift sagt, daß sie ein Fleisch seyen, wodurch wohl Moses das Ideal ehelicher Glückseligkeit, und ehelicher Pflichterfüllung in ihrem ganzen Umfange darstellen wollte; sondern von der juridischen Personen-Einheit, welche das römische Recht selbst den Ehegatten nicht zuschrieb, sondern nur bey bey dem römischen Familienvater und seinen Kindern annahm. Dieses für eine Person Achten war aber, wie wir unter anderm gleich in unserm bayerischen Civilcodex Th. I. Kap. 5. §. 2. Nr. 4. lesen können, wesentlich von der Wirkung, daß zwischen Vater und Kindern weder eine Schenkung, noch Contract, Proceß

oder andere Handlung Platz greifen konnte, und deshalb stützt auch Frhr. v. Kreitmayr in den Anmerkungen zu solcher Stelle Nr. 4. die Ausführung, daß eine Personen-Einheit zwischen Vater und Kindern weder in Teutschland überhaupt, noch in Bayern insbesondere gültig sey, auf die Disposition des bayerischen Landrechts von 1616. Tit. III. Art. 4., wo es heißt,

daß sich der Vater mit den Kindern wegen des Heirathsguts vertragen mag,

und fügt die Frage hinzu:

„dann, wie kann dieses geschehen, wenn sie una persona seynd, und kein Pactum zwischen ihnen Statt hat?"

Eine solche Personen-Einheit kann daher zwischen dem Gutsbesitzer und seinem Beamten nicht gemeint seyn, da schon der nothwendige Dienstvertrag zwischen beyden das Gegentheil darthut.

§. 13.

Ein anderes Verhältniß zwischen Gutsbesitzern und Beamten verdient also hier vorzügliche Aufmerksamkeit, und dieses finden wir in der Analogie der auch in das bayerische Civilrecht aufgenommenen römischen Theorie, von dem Verhältniß des Gewaltgebers und Bevollmächtigten zu Dritten, insbesondere in Betreff der Schiffs- und Handelsherren, weil nämlich die hierüber stattfindenden Grundsätze, durch eine Ausdehnung dessen, was ursprünglich in Betreff jener letzten festgesetzt war, auf das Vollmachts-Verhältniß überhaupt angenommen sind,

Vergl. Thibaut System d. Pandektenrechts §. 869. der 7., §. 521. der 8. Ausg.

und zwar in der Lehre von der Actio exercitoria und institoria..

Da die gegenwärtigen Blätter nicht für Juristen allein, sondern auch für solche und zwar vorzüglich betheiligte verehrte Leser bestimmt sind, denen, ihrer sonstigen höhern Bildung ungeachtet, nicht allen zugemuthet werden kann, umfassende juridische, rechtshistorische und insbesondere Kenntnisse des römischen Rechts und der römischen Lehre von Klagen u. s. w. zu besitzen; so sey es erlaubt, hier möglichst einfach und kurz, größtentheils mit Thibaut's Worten das Wesentlichste jener beyden in ihrer jetzt anwendbaren Analogie so äußerst wichtigen Klagen aufzunehmen.

§. 14.

Schiffsherr, Schiffsrheder, exercitor, ist jeder, welcher ein eigenes oder ein fremdes, jedoch von ihm ganz zum Gebrauch übernommenes Schiff zu Geschäften auf seine Rechnung ausrüstet. Setzschiffer, magister navis, hingegen ist derjenige, dem als Bevollmächtigten, wie dem Schiffsherrn, als Bevollmächtiger, die auf das Schiff, oder dessen Ladung sich beziehenden, und nicht in bloßer Schiffsarbeit bestehenden Geschäfte übertragen sind. In dieser Vollmacht liegt auch die Befugniß, alle zu Vollführung des ihm übertragenen Geschäftes erforderlichen Verträge zu schließen, und sogar sich einen andern zu substituiren. Hat dieser Magister den Gränzen der erhaltenen Vollmacht gemäß gehandelt, so wird der Schiffsherr aus allen Verträgen desselben, ohne Unterschied vollkommen verpflichtet.

Wegen unerlaubter Handlungen des Magisters aber haftet der Schiffsherr nur in so fern, als jener sie bey der Ausübung seines Amts beging. Eine unbedingte Verantwortlichkeit des Schiffsherrn ist ausnahmsweise nur vorhanden, wenn aus einem Schiffe etwas geworfen wurde, und die Rechte deshalb gegen den Schiffsherrn die actio de deiectis et effusis utilis gestatten.

Mit der exercitorischen Klage, actio exercitoria, verfolgen Dritte aus den mit dem Magister geschlossenen Verträgen, oder den bey Ausübung seines Amts von ihm begangenen Verbrechen ihre Rechte gegen den Schiffsherrn. Auch kann diese Klage, wenn mehrere Magistri da waren, aus den Handlungen eines Jeden, welcher in Beziehung auf die ihm übertragenen Geschäfte etwas vornahm, angestellt werden. Sie geht ebenfalls gegen mehrere Schiffsherrn, und unter Vorbehalt der Theilung, exceptio vel beneficium divisionis, auf das Ganze, in solidum; gegen die Erben aber nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, pro rata; es müßte denn aus einer Handlung gegen sie geklagt werden, welche von dem Magister erst nach angetretener Erbschaft vorgenommen wurde.

So lange der Magister im Amte bleibt, kann auch gegen ihn geklagt werden, jedoch natürlich wegen der, von ihm als Bevollmächtigten geschlossenen Verträge nicht als gegen einen Selbstschuldner, sondern nur dahin, daß er dem Gläubiger aus dem Vermögen des Schiffsherrn Befriedigung verschaffe. Nach niedergelegtem Amte hat keine Klage gegen ihn statt, wenn er sich nicht selbst durch Intercession, Bürgschaft,

Handeln in eigenem Namen, Ueberschreitung des Auftrags, oder Besorgung unerlaubter Geschäfte verpflichtet.

Umgekehrt kann der Schiffsherr aus den in seinem Namen von dem Magister geschlossenen Verträgen gegen den Dritten, der diese Verträge schloß, klagen, und zwar, wenn man nach der Strenge des römischen Rechts verfahren will, in der Eigenschaft als Cessionar, oder auch aushülfsweise, wenn er von dem Magister keine Befriedigung erhalten kann, nach jetzigen Grundsätzen unbedingt mit einer actio utilis.

s. Thibaut a. a. O. §. 870—874. u. 977. der 7., dann §. 522—526. u. 636. der 8. Ausgabe.

§. 15.

Ganz auf denselben Grundsätzen beruht die institorische Klage der Römer, actio institoria. Sie setzt voraus, daß ein Kaufmann, Handelsherr, praeponens, seinem Sklaven, Sohn oder einem andern freyen Menschen nicht bloß die Expedition der Comptoirgeschäfte übergibt, sondern ihn zu seinem wirklichen Factor, institor, ernannt, das heißt, ihm die eigentliche Direction der Handelsgeschäfte übertragen hat. Dann kann mit der actio institoria gegen den Handelsherrn aus den Handlungen des Factors eben so geklagt werden, wie mit der actio exercitoria aus den Handlungen des Magisters gegen den Schiffsherrn.

Mit den einzelnen Controversen, die unter den Rechtslehrern über die Verschiedenheit beyder Klagen und der bey ihnen statt findenden Rechtsverhältnisse

obwalten, können sich diese Blätter nicht weiter aufhalten, und es genügt uns, einige Hauptsätze hier anzudeuten. Der Factor darf sich ohne besondere Erlaubniß Niemanden substituiren, oder wenigstens nicht, wie der Magister, solches sogar gegen besonderes Verbot thun. Der Factor kann ohne besondere Erlaubniß kein Geldanlehen machen, ausser wenn das Handelsgeschäft seiner Natur nach ohne Geldverkehr nicht geführt werden kann. Der Handelsherr haftet eben so, wie der Schiffsherr, in solidum, und nicht etwa nur so weit, als die Waaren reichen. Die Gewalt des Factors erlöscht, in eigenthümlichen Bezug auf diese von Dritten anzustellende institorische Klage nicht nach den gewöhnlichen Grundsätzen durch Tod und Widerruf, sondern erst dann, wenn dem Dritten der Tod oder Wiederruf gehörig bekannt gemacht wurde.

Thibaut a. a. O. §. 875. 876. der 7. u. §. 527. 528. der 8. Ausg.

§. 16.

Wie der Maximilianeische Civilcodex von 1756 diese beyden Klagen und ihre Bestimmungen modificirt aufgenommen hat, ersehen wir aus Cod. civ. Th. IV. Kap. 9. §. 15. unter der Rubrik:

„Von andern einer Vollmacht ähnlichen Handlungen, insonderheit von den sogenannten Institoren und Exercitoren,“

in nachstehender Art:

„Handlungsvorsteher und Factoren (Institoren), welche nämlich zur Führung oder Verwaltung ei-

ner ganzen Handelschaft oder Gewerbes überhaupt committirt sind, werden:

1) bald als Mandatarii, bald auf andere Weise, nachdem sie nämlich per modum mandati, locationis, conductionis, oder contractus innominati bestellt sind, angesehen, sofort auch die zwischen ihnen und ihren Principalen daraus entspringenden und reciprocirlichen Pflichten und Rechte hiernach unterschiedlich beurtheilt;

soviel aber

2) den Dritten belangt, welcher mit dem Factor gehandelt hat, wird es in Ansehung seiner, wie oben §. 7. (siehe §. 17.) gehalten, wenn gleich die Factorie nicht per modum mandati, sondern auf andere Art bestellt worden ist;

und da

3) der Factor die ihm ertheilte Instruction (legem praepositionis) nicht beobachtet, so greift obige Verordnung §. 8. und 9. (siehe §. 18.) hier ebenfalls Platz.

4) Hat die Klage, welche dem Dritten wider des bestellten Factors Principalschaft zustehet, ihren besondern Namen, und wird actio institoria genannt.

5) Mit den Schiff= und Handlungsvorstehern zu Wasser (Exercitoren) hat es zwar nach römischen Rechten die nämliche Beschaffenheit, wie mit jetzt erwähnten Factoren und Handlungsführern zu Lande. Nachdem aber gemeine Floß=

und Schiffleute unter ermeldten Exercitoren eben so wenig, als

6) die Ladendiener in Kaufmannsgewölben, Provisor in Apotheken, Kellner in öffentlichen Schenk- und Wirthshäusern unter oben erwähnten Factoren verstanden sind, so werden auch alle jetzt berührten und andere dergleichen Personen den Institoren nur so weit gleich geschätzt, als sie in dem ihnen anvertrauten Gewerbe oder Handlungs-Negoz von ihrer Principalschaft entweder ausdrücklich, oder wenigst stillschweigend durch kundigen Gebrauch committirt und begwaltet sind."

§. 17.

Die in dem Nro. 2. des eben vorgetragenen Gesetzes allegirte Bestimmung über die Verhältnisse des Factors zu einem Dritten, und über die Verhältnisse eines Bevollmächtigten überhaupt zu einem Dritten aus dem §. 7. des nämlichen Kapitels sagt:

„Was 1mo Mandatarius nicht für sich, oder in eigener Sache, sondern von Commissionswegen mit einem Dritten handelt und schließet, ist eben so viel, als hätte solches der Principal selbst gethan, und erwächst mithin hieraus seines Orts actio et obligatio in Ansehung des Dritten, ohne daß man zu dem Ende von dem Mandatario einer vorläufigen Cession heut zu Tage mehr bedarf, und hat auch auf Seite des Mandanten, wenn er von dem Dritten belangt wird, die Exception, daß das Geschäft nicht ex mandato, sondern nur ex locato

ausgerichtet worden ist, niemals Platz. Falls aber 2do Mandatarius nicht von Commissionswegen, sondern für sich selbst mit einem Dritten handelt, ohne daß dieser von einer Commission oder Bestellung Wissenschaft hat, so ist zu unterscheiden, ob er dieses in eigener oder in committirter Sache thut; erstenfalls ist es nur sein eigenes Geschäft allein, welches den Principal gar nicht angeht, andernfalls bleibt zwar Actio et Obligatio in Ansehen des Dritten ebenfalls nur bey dem Mandatario, doch haftet dieser dem Principal hierin allenfalls um die Schadloshaltung. 3tio kann auch jeder Mandatarius von dem Dritten nur das, was er als Anwalt mit ihm gehandelt hat, zwar ebenfalls, wie der Principal selbst, jedoch nicht länger, als die Anwaltschaft dauert, und nur so weit belangt werden, daß er ihm von seines Principalen Vermögen rechtliche Satisfaction verschaffe, ausgenommen, da der Anwalt mehr auf seinen, als Principals Namen gehandelt, oder die Gränzen der Vollmacht überschritten, oder sich nur fälschlich für einen Anwalt angegeben, in der That aber keiner gewesen, oder etwa ein anderes Delictum hierunter begangen hat, in welchen Fällen er sodann wohl in seinen eigenen Mitteln hierum angegriffen werden mag."

§. 18.

Was hienächst die Ueberschreitung der ertheilten Instruction oder Lex praeopositionis von Seite des Factors und deren Folgen betrifft, so umfassen

die nach Nro. 3. des oben allegirten §. 15. (s. §. 16.) darauf anwendbaren, wegen Ueberschreitung der Vollmacht überhaupt, ertheilten Vorschriften der §§. 8. und 9.

1) theils im ersten die „Ueberschreitung der Vollmacht und was solche regulariter wirket,“

2) theils in letzten die „Limitation jetzt gedachter Regel,“

und lauten also:

„§. 8. Excedirt Mandatarius in seiner obhabenden Commission, so ist:

1mo das von ihm ausgerichtete Geschäft null, und verbindet

2do den Principal keineswegs, sondern wird in Ansehung seiner pro non facto geachtet, Mandatarius hingegen muß

3tio nicht nur denselben, sondern auch den Dritten, mit welchem er also gehandelt hat, schadlos halten, und haftet ihm

4to Mandans weder ex mandato, noch Negotiorum gestione um das allergeringste, massen die letztere nur in Sachen, welche zwar ohne, nicht aber wider des Principals Willen geschehen ist, von Rechtswegen Platz greift. Es wird aber

5to pro excessu mandati geachtet, wenn Mandatarius in Verrichtung des committirten Geschäfts entweder dem deutlichen Inhalte seiner Vollmacht ganz entgegenhandelt, oder wenigstens etwas thut, welches weder der Inhalt der Voll-

macht, noch die Natur oder Connexion des Geschäfts in der Folge mit sich bringt."

„§. 9. Excessus mandati wird nicht considerirt:

1mo in bloßen Neben- und Accidental- oder auch solchen Dingen, welche dem Principal ganz gleichgültig seyn mögen, ob sie auf diese oder jene Art geschehen.

2do Wenn die Sache zu des Principals augenscheinlichen und unwidersprechlichen besten Nutzen verrichtet wird, z. E. da man die Commissionswaare entweder wohlfeiler kauft, oder höher verkauft, als um den in der Vollmacht bestimmten Preis.

3tio Wenn das Geschäft ungeachtet des hierin begangenen Excesses nichts desto weniger ratificirt worden ist.

4to Wenn Mandatarius nebst der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, und nur diese letzte allein überschreitet, welchen Falls zwar der Principal von dem Anwalte schadlos gehalten werden muß, das von ihm ausgerichtete Geschäft aber läßt sich deswegen nicht für ungültig ansehen, es könnte denn bewiesen werden, daß gedachte Instruction dem Dritten, mit welchem der Handel geschehen ist, wohl bekannt gewesen sey."

§. 19.

Mit diesen letztgedachten Grundsätzen stimmt auch das gemeine Recht überein, wie man bei

Thibaut u. a b. §. 877. d. 7. u. §. 529. d. 8. Ausgabe

an dem Ort findet, wo er von der Ausdehnung der beyden obengenannten Klagen, die auch in dem bayerischen Civilrecht vorkommt (s. §. 20.) und zugleich den Faden unserer Abhandlung ihrem Zwecke näher führt, erklärt:

„Was bisher von der actio exercitoria und institoria gesagt ist, gilt jetzt analogisch von allen anderen Fällen, da Gewaltgeber und Bevollmächtigter mit einem Dritten in Verhältniß treten; nur ist hier noch die allgemeine Bemerkung hinzuzufügen, daß der Gewaltgeber dem Dritten auch dann verhaftet ist, wenn der Bevollmächtigte die nicht öffentlich bekannt gemachten Beschränkungen eines ihm offenbar gegebenen Mandats überschreitet. Hat der Bevollmächtigte im eignen Namen contrahirt, so steht er allein mit dem Dritten in dem Verhältniß von demselben belangt werden und gegen denselben klagen zu können, wenn auch gleich der Gewaltgeber gegen ihn auf Uebertragung des wider den Auftrag für sich selbst erworbenen Rechts dringen kann. Entsteht übrigens Streit über das vom Bevollmächtigten geschlossene Geschäft, so ist derselbe in so fern stets ein verdächtiger Zeuge, als er aus dem Geschäft irgend einigen Gewinn hat, eine Bemerkung, welche besonders in Betreff der Mäkler häufig zur Anwendung kommen kann.“

§. 20.

Von der Anwendbarkeit der beyden mehrgedachten Klagen auf alle andern Fälle, da Gewaltgeber

und Bevollmächtigte mit Dritten in Verhältniß treten, schweigen die Kreitmayer'schen Anmerkungen zu derjenigen Stelle des Civilcodex, Th. IV. Kap. 9. §. 15., wo von jener Klage selbst die Rede ist; aber man würde sehr irren, wenn man glauben wollte, dieser wichtige Gegenstand sey deßhalb in den Anmerkungen ganz übergangen. Es wird nicht leicht irgend eine wichtige Rechtsfrage geben, über welche man in ihnen keine Auskunft, oder wenigstens Verweisung auf irgend einen Schriftsteller oder eine gesetzliche Quelle fände. Und so findet man denn auch hier Auskunft in dem fünften Theile der Anmerkungen, der einen Commentar zu dem §. 3. Kap. 3. des ersten Theils von dem Rechte der verschiedenen Stände bilden soll, und mit Ausnahme des Lehenrechts zu dem 18. Kap. des IV. Th. Anmerkungen ohne Text ertheilt.

Daß ein solcher Text auch wirklich von Kreitmayr nicht bearbeitet war, ergibt sich deutlich aus dem Umstand, daß in keinem dieser Kapitel ohne Text von 19. bis 30. einschlüßig mehrere §§. in den Anmerkungen zusammengefaßt sind, sondern jeder §. einzeln vorkommt, in den andern Theilen und Kapiteln mit Text aber, und so namentlich in dem Theil IV. Kap. 18. häufig mehrere §§. des Texts zusammengestellt sind, wie die §§. 1 u. 2., 3 u. 4., 14 u. 15., 26. 27 u. 28., 29 — 39., 40 — 46., 47 — 50., 51 — 56., dann 57 u. 58.

In dem 24. Kapitel dieses V. Theils, §. 14. ist die Rede von der Verbindlichkeit des Dienstherrn gegen

seine Beamten und gegen Dritte aus dessen Handlungen,

„*De obligatione domini erga officialem et alios ex facto eiusdem.*“

und hiebey wird am Schluß die Anwendbarkeit einer actio institoria utilis gegen die Herrschaft ex facto officialium angedeutet, wenn gleich mit einer Bemerkung, die in den Anmerkungen über den Gebrauch einer besonders benannten Klage häufig vorkommt;

man vergleiche Cod. civ. Th. II. Kap. 1. §. 4. Anm. S. 634. 701. der Octav-Ausgabe; ebd. Kap. 2. §. 9. S. 871., §. 14. S. 929.; Kap. 5. §. 10. S. 1168.; Theil III. Kap. 1. §. 10. S. 57. Theil IV. Kap. 3. §. 19. S. 211. Kap. 10. §. 18. S. 579. Kap. 16. §. 6. S. 749. u. 751. Theil V. Kap. 24. §. 14. S. 1741. und Anm. zu Cod. iud. Kap. 4. §. 1. S. 186. lit. g.

daß nämlich der Name gleichgültig sey, weil es heut zu Tage nicht mehr um den Namen und die Formel, sondern nur um das Recht und den Klagegrund zu thun sey; wodurch aber der Verfasser des Gesetzes und der Anmerkungen keineswegs sich hindern ließ, fast bey jeder besondern Materie des Civilrechts die römische Klage nicht allein zu nennen, sondern auch zu erörtern, welche Klage anzustellen, und welche unter mehreren vortheilhafter sey.

Vergl. v. Wendt Handb. des bayer. Civilproc. Bd. I. S. 200. Note 6. zu §. 87., und die Bd. II. S. 151—201. als civilrechtliches Repertorium be-

findliche alphabetische Uebersicht aller Klagen, und der damit verbundenen wichtigsten Rechtsmaterien, aus den altbayerischen, preußischen und mehreren anderen neubayerischen Civilgesetzen und Statuten.

§. 21.

Die Grundsätze über die Verbindlichkeit des Dienstherrn, in dem Verhältniß zu seinen Beamten, und aus dessen Handlungen gegen Dritte, werden in der allegirten Stelle der Anmerkungen Th. V. Kap. 24. dahin vorgetragen:

„Circa obligationem domini erga officialem, vel alios, obtiniren,

a) fast die nämlichen principia, wie bey mandante gegen mandatarium, vel tertium. — Solchemnach ist die Herrschaft schuldig, dem Beamten allen Schaden, welchen er von Amtswegen erlitten hat, gut zu machen, quia officium suum nemini debet esse damnosum — ausgenommen, was etwa casu mere fortuito geschehen ist, dann dieser wird auch mandatario iuxta partem praec. 4. c. 9. §. 6. a mandante nicht prästirt, sofern es nicht eine mit großer Gefahr verknüpfte Commission gewesen ist, dann da muß der Beamte so gut als mandatarius ob damnum casu perpessum indemnisirt werden. — Den Recompens aber, womit man mandatarium zu beehren pflegt, kann officialis darum niemal prätendiren, weil er ohnedem schon hierum salarirt und bestallt ist. Einem Dritten

b) haftet die Herrschaft ex facto sui ministri, vel officialis nicht absolute, sondern nur distinctive mit dem Unterschied inter factum licitum et illicitum, und zwar ex facto licito nur so weit, als der Beamte in den Schranken der ihm ertheilten Special= oder General=Amtsvollmacht verblieben ist — und falls er etwa neben der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, welche von jener differirt, so wird auf den Inhalt der erstern, nicht der letztern gesehen. Cod. civ. G. 4. C. 9. §. 9. Note 2. — Factum

c) illicitum Officialis verbindet die Herrschaft regulariter nicht, sie seye denn selbst mit in culpa gewesen, z. E. durch ausdrücklichen Befehl eines solchen Facti, oder durch Bestell= und Geduldung eines solches Beamten, dessen Unwesen, Unfleiß oder üble Beschaffenheit notorisch, oder wenigst der Herrschaft nicht unbekannt gewesen ist. — Eben diese Bewandnuß

d) hat es in non facto officialis, da nämlich durch seine Negligenz, oder Verabsäumung den Unterthanen oder Andern Schaden geschieht, denn diesen erstattet die Herrschaft ebenfalls andergestalt nicht, als wenn sie auf obverstandene Weis in culpa mit versitzt; — gehet aber der Schaden

e) ex non facto Officialis nicht andern, sondern der Herrschaft selbst zu, so glaubt zwar Millerus mit viel andern, daß sie solchen indistinctim, salvo tamen regressu erga Officialem zu tragen

habe. Andere hingegen distinguiren inter lucrum captandum et damnum vitandum. Erstenfalls, da es nämlich der Herrschaft nur de lucro captando, seu iure novo quaerendo z. B. um eine Erbschaft oder andere Acquisition zu thun ist, seynd die Autores der Meinung, daß ihr die Negligenz des Beamten allerdings präjudicire, salvo tamen regressu erga Officialem. Andernfalls

f) aber, da die Herrschaft Jura vel regalia iuris praehabita verlieren soll, mithin de damno vitando certirt, halten die autores das contrarium dafür. Stryk rc. — Also und dergestalt, daß einige solchen Falls, wenigst quoad regalia gar keine Verjährung contra principem mehr zulassen, anstatt rc. — womit jedoch communis opinio nicht übereinstimmt rc. Ob man übrigens

g) die Klage rc."

Hier folgt das oben §. 20. S. 50. Erwähnte, und es wird sich dabey auf das Moser'sche Staatsrecht T. 24. p. 209. §. 12. bezogen, nach dessen Angabe Hallenses die Klage, welche gegen die Herrschaft ex facto officialium angestellt wird, actio institoria utilis nennen.

In denen von dem bekannten, und allen Hallischen Universitätsbürgern unter dem Namen Ludwig et cetera wohl erinnerlichen Kanzler von Ludwig, herausgegebenen: Consilia Hallensium Iure consultorum, auf deren Titel der Herausgeber in dem Character jenes „et cetera" auch fleißig angemerkt hat, daß dessen

Arbeit zwey Dritttheile des Werkes ausmache, findet sich ein Responsum Samuel's Stryk, wonach eine Standesperson einen ihrer Beamten zum Korn- und Amtsschreiber bestellte und ihm auftrug, die Oekonomie eines Guts zu dirigiren, von den Vorwerken und Schäfereyen alles Korn und Wolle hie und da zu verhandeln, Contracte zu schließen, Gelder zu erheben und darüber Rechnung zu führen. Dieser Korn- und Amtsschreiber schloß mit einer Handelsfrau Contracte, erhob beträchtliche Summen auf Korn und Wolle, und machte mehrere Lieferungen, kam aber zuletzt mit dem Principal in Uneinigkeit, nahm seinen Abschied, und blieb deshalb mit einer Lieferung in Rückstand, worauf schon einige 100 fl. gezahlt waren.

Stryk, als Facultäts-Referent, stellte als Streitfrage auf:

> ob nicht vorgedachte Standesperson den von ihrem vereideten Diener, unter seines Principals Namen geschlossenen Contract zu erfüllen schuldig sey, und dazu actione institoria utili belangt werden könne,

und das Conclusum facultatis in obigen Consiliis Tom. II. pag. 19 — 22. ging dahin,

> daß vorgedachte Standesperson den mit ihrem Kornschreiber geschlossenen Contract, ungeachtet dessen erfolgter Entlassung, zu erfüllen schuldig, auch dazu actione quasi institoria wohl belangt werden könne.

Wäre nun in solchem Fall umgekehrt jene Handelsfrau aus dem mit dem Kornschreiber geschlossenen

Vertrag etwas schuldig geblieben, so würde natürlich, auch nach Entlassung des Kornschreibers, der Dienstherr, jene Standesperson, das Recht behalten haben, aus dem Contract gegen die kaufende Handelsfrau zu klagen, und zwar mit dieser nämlichen actio quasi institoria oder institoria utilis.

s. Boehmer de actionibus pag. 677. Schmidts Lehrbuch von Klagen und Einreden §. 1403.

III. Abtheilung.

Die gutsherrlichen Beamten als Zeugen in Sachen der Gutsherrschaft.

---

§. 22.

Die bisher erörterte nahe Beziehung, welche die Rechts-Bestimmungen über Factoren oder Institoren, und das aus ihren Geschäften entstehende Klagerecht, auf Beamte überhaupt hat, erinnert sehr natürlich an eine Gleichstellung der Amtsverwaltung mit dem Geschäfte des Factors, und zugleich an dieselbe Gleichstellung hinsichtlich der Befugnisse eines Factors, den Beweis eines für den Handelsherrn gemachten Geschäfts durch das von dem Factor geführte ordentliche Handelsbuch mittelst eidlicher Bestätigung desselben entweder selbst zu vervollständigen, oder wenigstens die Vervollständigung durch den Eid des Principalen in der ordentlichen Buchführung zu begründen. Dies wird hier nur vorläufig angedeutet, ausführlicher soll davon unten die Sprache seyn. Aber jene nahe Beziehung erinner

auch an die von Thibaut §. 877. resp. 529. (s. §. 48.) berührte Frage,

> welche Glaubwürdigkeit dem Factor als Zeugen zustehe, wenn über das von ihm mit einem Dritten geschlossene Geschäft zwischen diesem Dritten und dem Handelsherrn Streit entsteht;

und an die weitere Frage,

> welchen Glauben der gutsherrliche Beamte, als Zeuge in einem Rechtsstreit verdiene, der sich zwischen dem Gerichtsunterthan und dem Gutsherrn erhebt?

Wenn Thibaut a. a. O. dabey die Eigenschaft eines verdächtigen Zeugen annimmt, in so weit der Bevollmächtigte aus dem Geschäfte irgend einen Gewinn hat, und hinzufügt, diese Benennung könne besonders in Betreff der Mäkler häufig zur Anwendung kommen, so ist es gerade diese Erwähnung der Mäkler, welche bey näherer Prüfung zu einem ganz andern Resultate führt. Solche Mäkler sind nämlich gerichtlich verpflichtete Personen, welche über die unter ihrer Mitwirkung zwischen Dritten zu Stande gekommenen Handels- oder Wechselgeschäfte ordentliches Buch zu führen haben, hinsichtlich ihrer desfallsigen Einträge vollkommenen Glauben verdienen, und dennoch befugt sind, solche Geschäfte auch für andere, aus Vollmacht und gegen Gebühr zu betreiben.

Darüber läßt die kurbayerische Wechselordnung von 1785 keinen Zweifel. Sie sagt §. 19. flg.:

> „Es sollen ingleichen zu Beybehaltung der Ordnung und leichter Vermeidung des Betruges von

dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler und Sensalen aufgenommen, dem Wechsel- und Mercantilgericht ad approbandum vorgestellt, und allda verpflichtet werden, welchen aber verboten ist, für ihre eigene Rechnung Wechselbücher auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anderes Handels-Negotium, weder unter ihrem eigenen, noch unter verdecktem Namen sich bey Verlust ihres Amtes ohne Vorwissen des Wechsel- und Mercantilgerichts zu mischen.

§. 20. Dieser geschworenen Sensale Verrichtung ist 1mo die zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossene Wechsel- oder Handlungs-Negotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren von dem Wechsel- und Mercantilgericht authentisirten Büchern vorzunehmen, wo sodann diese Geschäfte ebenso ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten, diese auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellt hätten. Ferner sollen 2do die Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel- oder Handlungs-Negotia, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen die gewöhnliche Gebühr zu besorgen, und haben deswegen bey dem Gerichte keine weitere Special-Vollmacht nöthig."

Mayer's Generalien. Bd. III. S. 64.

Moritz Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Mercantil-Gesetze. S. 65. flg.

Auch die nach Bestimmung der bayerischen Wechselordnung von 1785. §. 21. subsidiair für Altbayern gültige Augsburger Wechselordnung von 1778,

Mayer's Generalien. Bd. I. S. 132.

Moritz a. a. O. S.

läßt im 12. Kapitel §. 1. alle Wechsel- und Waaren-Sensale obrigkeitlich verpflichten, und bloß die noch vorher unternommenen Amtsverrichtungen ungültig, also die in Folge solcher Verpflichtungen vorgenommenen gültig seyen, verbindet sie im §. 2. alle Geschäfte mit Unparteylichkeit und Verschwiegenheit redlich zu tractiren, zu schließen, und das Geschlossene mit allen erheblichen Umständen — ordentlich zu notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Atteſtate zu ertheilen, welche demnach auch für glaubwürdig zu achten sind.

In gleicher Art sagt

Scherer im Handbuch des Wechselrechts voce Mäkler Bd. II. S. 191.

„diese Mäkler sind nicht nur schuldig, in allen Fällen, wo sie sich von Amtswegen verwendet haben, Zeugniß zu geben, sondern sind auch glaubwürdige Zeugen, und ihr Zeugniß macht einen vollständigen Beweis, wie jedes andern Dienst- (d. i. Amts-)Zeugen.

Nach dem preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1366. machen die im Journale der Mäkler, er sey Christ oder Jude, eingetragenen Vormerke, wenn deren Richtigkeit von ihnen eidlich bestärkt worden ist, vollen Beweis. Hier ist also sogar ein Zeuge, in der Person des Mäk-

lers, mit Hinzurechnung seiner ordentlichen Aufzeichnung und deren eidlicher Bestärkung, als vollständiger Beweis angesehen, und ihm daher mehr Glauben beygemessen, als einem sonstigen Zeugen, der nur im Zusammentreffen mit einem andern gleich glaubwürdigen voll beweiset.

§. 23.

Der gutsherrliche Beamte hat doch wohl noch eine höhere Glaubwürdigkeit als der Mäkler, nicht zwar in Rücksicht auf das Verhältniß zu den Parteyen, wobey man eine engere Verbindung zwischen dem Beamten und dem Gutsherrn, als zwischen dem Mäkler und einer der Parteyen annehmen möchte; wohl aber in Ansehung der Stellung des Beamten im öffentlichen Dienst. Jeder rechtliche Mann hat die Vermuthung rechtlichen und gesetzlichen Handelns für sich. Der eidlich verpflichtete Beamte kann diese Vermuthung in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen. Er hat in jedem Verhältnisse und schon als Staatsbürger

> „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung"
>
> Vergl. die Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818. Tit. X. §. 3. Gesetzbl. 1818. S. 138.

geschworen (§. 3. S. 23.). Ist er nicht bloß Renten-Verwalter, sondern mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit beauftragt, so verpflichtet ihn der bekannte Richtereid, nach Cod. iud. cap. 2. 5. 2.

> „dem ihm anvertrauten Gericht getreulich und fleißig zu warten, nach den im Königreiche

eingeführten löblichen Rechten, Ordnungen und Gewohnheiten, wie nicht weniger Sr. königlichen Majestät, als Dero getreuen Ständen, Landsassen und Unterthanen zustehenden Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche für ihn gebracht werden, seiner besten Verständniß nach richten, dem Hohen und Niedern, Gast und Landmann, Armen und Reichen gleiches Recht widerfahren zu lassen, von den Parteyen oder andern um keiner Sache wegen, so vor ihm in Gericht hangt oder hangen wird, einige Schenkung oder Nutz, weder selbst noch durch andere, wie es immer erdacht werden kann, anzunehmen, sich auch im Gericht zu keiner Parthey, und eben so wenig in dem Urtheil einen gefährlichen Anhang zu machen, keinem von beyden Theilen zu rathen (was jedoch seit der Proceß-Novelle vom 22. Juli 1819. §. 3. vergl. v. Gönner's Commentar S. 65. eine nothwendige Modification erleidet), oder dieselbe zu warnen, vielweniger aus dem Gericht vor oder nach dem Urtheile etwas schädlicher Weiß zu eröffnen, und endlich die Sachen aus böser Meinung nicht aufzuhalten oder zu verziehen, sondern allein Gott, Gerechtigkeit und Wahrheit darin vor Augen zu haben."

Hat der Beamte keine Verwaltung der Gerichtsbarkeit, und ist er daher bloßer Rentenverwalter, so hängt freylich die Verpflichtungsart von dem Gutsherrn ab, und wird sich im Wesentlichen auf die Pflich-

ten eines jeden Verwalters fremden Vermögens erstrecken; es ist aber von dem einsichtsvollen Gutsherrn zu erwarten, er werde bey Entwurf der Verpflichtungs-Formel zweyerley Hauptrücksichten beobachten, einmal das Wesentliche aus der Verpflichtungs-Formel für k. Rentbeamte, dann die Normen der Geschäftsführung eines solchen Rentenverwalters überhaupt. Was den ersten Punct betrifft, so existirt darüber eine allgemeine Verordnung unseres Wissens nicht. Dieser Mangel bestätigt sich auch, wenn man in

> Geret's Sammlung der Verordnungen über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens Bd. XIV. S. 37.

in einem k. Ministerialrescript vom 31. März 1826 lieset, daß nach einem Berichte des k. obersten Rechnungs-Hofes bey der Verpflichtung der früher in andern Zweigen der Staatsverwaltung angestellten, später aber zu einer Rentamts- oder Kassenverwaltung berufenen Staatsdiener nicht überall nach gleichen Normen verfahren worden sey, und der in diesem Rescripte ertheilte Befehl auch nicht eine neue Beeidungsformel, sondern lediglich das im Allgemeinen bestimmt,

> daß alle Staatsdiener bey ihrer Berufung zu einer Rentamts- oder Kasseverwaltung, obgleich sie schon früher beeidigt wurden, ausdrücklich auf die ihnen in ihrem neuen Amte allgemein und besonders obliegenden Haftungen und Verbindlichkeiten verpflichtet werden sollen.

Der gewöhnliche Inhalt des Eides eines k. Rentbeamten ist aber, daß er schwöre:

„er werde das ihm anvertraute Amt nach den bestehenden oder noch erfolgenden Verordnungen und Instructionen mit aller Pünctlichkeit versehen, die Staatsgefälle nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben, die Kassen in steter Ordnung und Richtigkeit, den Vorschriften der allgemeinen Kassen-Instruction vom 2. März 1814 und spätern Erläuterungen gemäß, erhalten, mit Amtsgeldern, Kassenpapieren und ärarialischen Naturalien, keinen Privatverkehr, so anderes treiben, noch weniger solche mit eigenen oder fremden derley Gegenständen vermischen, die Ablösung, Eindienung, Aufbewahrung, Verwaltung und Vermehrung der Naturalien nach den bestehenden Anordnungen pflegen, überhaupt hinsichtlich der Gefälls-Perception, Kasse- und Rechnungsführung, dann den übrigen in seinen Geschäftskreis einschlägigen Verrichtungen stets Eifer, Treue, und Genauigkeit und Unparteylichkeit, so wie die erforderliche Amtsverschwiegenheit beobachten."

Auch der Rentenverwalter wird in seinem Eide die Verpflichtung zu übernehmen haben, das ihm anvertraute Amt nach der ihm ertheilten Instruction, dann aber auch nach den bestehenden oder noch erfolgenden königlichen Verordnungen, soweit diese auf die Renten-Verwaltung und das Rechnungsgeschäft eines Gutsherrn Bezug haben, mit aller Pünctlichkeit zu versehen, die Gefälle nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben, die Kasse in steter Ordnung und Richtigkeit, allenfalls nach besonderer Instruction, zu erhalten, mit

Amtsgeldern, Kassapapieren und gutsherrlichen Naturalien, keinen Privatverkehr, so anderes zu treiben, noch weniger solche mit eigenen oder fremden derley Gegenständen zu vermischen, die Ablösung, Eindienung, Aufbewahrung, Verwaltung und Vermehrung der Naturalien, nach den bestehenden Anordnungen zu pflegen, überhaupt in Hinsicht der Einnahmen und Ausgaben, des Kassa- und Rechnungswesens, dann der übrigen in seinen Geschäftskreis gehörigen Verrichtungen, stets Eifer, Treue, Genauigkeit und Unparteylichkeit zu pflegen, und die erforderliche Amtsverschwiegenheit zu beobachten. So weit es nun weiter auf eigentliche Instruction für die Rentenverwalter und auf die Normen seiner Geschäftsführung überhaupt ankommt, so verdient dieser Gegenstand einer ausführlichern Betrachtung.

IV. Abtheilung.

Das gutsherrliche Rechnungswesen in seinen wichtigsten Bestandtheilen und nach den dabey vorkommenden Pflichten der gutsherrlichen Beamten.

---

§. 24.

Wer über diesen Gegenstand sich ausführliche Belehrung verschaffen will, der wird solche sehr vollständig in zweyen zu Würzburg erschienenen Schriften finden, auf welche deshalb hier verwiesen wird:

1) Grundlinien und zugleich praktische Darstellung über die Buchführung, das Rechnungs- und Kassawesen der adelichen Guts-Verwaltungen, ein Handbuch für Gutsherrschaften und gutsherrliche Rechnungsbeamte — von einem k. bayer. Revisionsbeamten. 1827. 4.

2) Theoretische und praktische Darstellung über das außergerichtliche Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten, oder gründliche Anleitung zum Rechnungswesen im Allgemeinen, zur Ablage und Abnahme, Revision und Justification der Rechnungen, zur Oberaufsicht und Controle, dann zu Amts-Extraditionen für adeliche Gutsherrschaften, gutsherrschaftliche Oberbeamten, Consulenten, Revisoren und Rechnungsbeamten. Von dem Verf. d. Grundlinien. 1827. 4.

Aus dem Reichthum des dort Gesagten hier nur einige Hauptsätze, jedoch, so weit überhaupt diese Materie hieher gehört, mit den nach Ueberzeugung des Verfassers gegenwärtiger Blätter unvermeidlich nothwendigen Zusätzen!

Alle Rechnungs-Angelegenheiten, welche sich bey Gutsherrschaften, gleichviel ob sie von großem oder kleinem Umfange sind, oder ob sie sich bey der Klasse des hohen oder des niedern Adels ereignen, ergeben sich zwischen Personen von ungleichem Verhältnisse und zwar in der Regel zwischen drey verschiedenen Personen. Ueberall, wo ein Theil einem andern ein Gut oder überhaupt ein Vermögen ganz oder nur theilweise unter der Bedingung zur Verwaltung überläßt, daß darüber ordentliche und richtige Rechnung abgelegt werde, erscheinen drey wesentlich interessirte Theile,

1) der Eigenthümer des Guts oder Vermögens, als Gutsherr und Rechnungs-Principal,

2) der Verwalter als Rechnungsführer, in den Diensten des ersten, und für seine Dienstleistung durch Besoldung oder in anderer Art belohnt, verpflichtet, redliche Rechnung zu führen, und den allgemeinen Beamtenpflichten des Staats unterworfen,

3) ein Dritter, welcher entweder als Bezahler von Gefällen und dergleichen, oder als Empfänger von Zahlungen aus den Gutsausgaben, hinsichtlich richtiger Eintragung seiner Leistungen oder Empfänge wesentlich betheiligt ist.

Aus diesem wechselseitigen Verhältnisse entstehen verschiedene Befugnisse und Verbindlichkeiten auf jeder der drey Seiten.

a) Der Gutsherr hat das Recht, von seinen Beamten strenge Rechenschaft über das anvertraute Gut oder Vermögen zu fordern, und die darüber abzulegende Rechnung einer sowohl arithmetischen als rechtlichen Prüfung zu unterwerfen, und über die Beobachtung aller dem Beamten obliegenden Pflichten zu wachen;

b) der Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, richtige Rechnung zu rechter Zeit zu legen, sie überall mit den erforderlichen Belegen zu versehen, die Uebereinstimmung mit den wirklichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, den Kassabestand zu verificiren, und alle gegründeten Rechnungs-Erinnerungen zu erledigen; aber auch befugt, die gutsherrliche Anerkennung seiner richtig gelegten Rechnung und desfallsige Entlastung zu verlangen;

c) der Dritte ist berechtigt, über die von ihm geschehenen Leistungen des Beamten vollgültige Quittung zu verlangen, Leistungen, die nicht rechtlich gefordert werden können, zu verweigern, und insbesondere, wenn er Grundunterthan ist, gesetzliche Behandlung in jeder Hinsicht auch von dem percipirenden Beamten zu fordern, dagegen aber auch verpflichtet, die empfangenen Quittungen als Beweise wirklich geschehener Leistungen anzuerkennen, so wie über etwaige Empfänge gegenseitig selbst in rechtsförmlicher Art zu quittiren.

Der Gutsherr ist in diesen Verhältnissen nicht gerichtlich höhere Instanz des Verwalters, sondern ein höher stehender Berechtigte, dessen Aufträge, so weit sie in den Schranken des Rechts und der Gesetze gegeben werden, der Beamte gehorsam zu befolgen hat, der auch deshalb Ordnungsstrafen verfügen darf, der aber, wo er Widerstand findet, sich deswegen erst an die competente Obrigkeit und an den Gerichtsstand des etwa gerichtlich zu belangenden Verwalters zu wenden hat.

§. 25.

Soll aus diesen mannigfachen Verhältnissen ein nach allen Seiten ersprießliches Resultat hervorgehen, so muß nothwendig auch gegenseitiges Vertrauen herrschen, und zweckmäßig begründet werden. Solches Vertrauen beruht nicht auf einem zu leicht und zu viel Trauen, sondern auf einer Zuversicht und Gewißheit, die durch die nöthige Controle gegenseitige Handlungen erlangt wird. Deshalb ist es für jeden Gutsherrn Pflicht, und wichtige Pflicht, seinen Verwalter in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten, und ihm dadurch theils die Möglichkeit zu Abweichungen von der Ordnung zu entziehen, theils Achtung gegen die Einsichten des Gutsherren einzuflößen. Der Gutsherr wird sich aber auch ebenso weit von einem Benehmen entfernt halten, was den Beamten mit beständigem und unverdienten Verdacht verfolgt, und gerade dadurch den Eifer zu mindern geeignet seyn würde, den man nur von solchen Beamten zu erwarten hat, die sich im gegenseitigen Vertrauen ihrer Dienstherren glücklich und durch dasselbe geehrt und belohnt fühlen.

Vorausgesetzt, daß die Grundlage des ganzen Verwaltungs- oder Rechnungs-Verhältnisses durch Feststellung des wirklichen Bestandes eines Gutes oder Vermögens constatirt ist, kommt es besonders auf zwey Puncte an,

I. auf die Person des Verwalters,

II. auf die Art der von ihm zu legenden Rechnung.

§. 26.

Zu I. In der ersten Hinsicht hat die oben (§. 24. S. 65. Nr. 2.) sub Nr. 2. allegirte Darstellung S. 17. sehr zweckmäßig dem Gutsherrn als Rechnungs-Principal empfohlen:

1) auf die Eigenschaften des Rechnungsführers bey der Anstellung zu einem Rechnungsamte, auf sein Betragen, Stand und Familienverhältnisse,

2) auf die nöthige Sicherheit wegen der anvertrauten Verwaltung der Güter oder des Vermögens zu sehen; dagegen aber auch

3) seine zugesicherten Verbindlichkeiten gegen den Rechnungsführer zu erfüllen, wozu vorzugsweise zu rechnen sind, daß

4) der Rechnungs-Principal die Mühe und Arbeit, die Anstrengungen, welche mit dem Amte verbunden sind, so wie den Diensteifer des Rechnungsführers jederzeit erkenne, und gehörig würdige,

5) treue Diener gehörig schätze, und ihnen nicht despotisch oder auf eine dem Amts-Ansehen widerstrebende Weise begegne; und eben so zu wachen, daß

6) die allenfalls verordneten Oberbeamten ein gleiches Verfahren gegen den Rechnungsführer beobachten, ihn gegen Verfolgungen oder Bedrückungen schützen, und sorgen, daß ihm nicht von den Unterthanen oder andern unanständig begegnet werde;

7) für einen anständigen Unterhalt nach Verhältniß des Rechnungsstockes (das ist des in dem Gute oder dem Vermögensstande überhaupt enthaltenen Capital-Vermögens) zu sorgen, und hiebey auch die Familienverhältnisse des Rechnungsbeamten vorzugsweise im Auge zu behalten.

8) Da die Führung einer Rechnung offenbar zu den angestrengtesten und mit Verlustgefahr und Haftung verbundenen Geschäftszweigen gehört, so soll dem Rechnungsführer das Rechnungsgeschäft vom Gutsherrn oder dessen Oberbeamten nicht erschwert, sondern so viel als möglich, nämlich in so weit es das Interesse der Herrschaft zuläßt, erleichtert werden.

9) Der Gutsherr, als Rechnungs-Principal, muß seine Willensmeinung dem Rechnungsführer deutlich mittheilen, und nicht fodern, daß er solche immer erst errathen soll.

19) Auf die erstatteten Berichte hat er den Rechnungsbeamten mit den nothwendigen Entschließungen und Genehmigungen immer sobald als möglich zu versehen, oder versehen zu lassen.

11) Ueber die von dem Rechnungs-Principal abgeführten Gelder und gemachten Naturallieferungen sogleich deutliche und ordentliche

Quittungen ertheilen zu lassen, und nicht immer zu warten, bis der Rechnungsbeamte mehrmalige Erinnerungen eingelegt hat.

12) Dem Rechnungsführer nicht außerordentliche Geschäfte, die nicht zu seinem Ressort gehören, ohne besondere Remuneration zu übertragen, oder überhaupt nicht allzuviel aufzubürden, was nicht zu einem wesentlichen Zwecke der Verwaltung selbst erforderlich wäre; und endlich

13) muß der Rechnungs-Principal bey entstehenden Klagen gegen einen Rechnungsbeamten mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, und das Verfahren des Beamten nicht ohne erhebliche Gründe mißbilligen, denn sonst werden Verhältnisse herbeygeführt, die nachtheilig auf das gutsherrschaftliche Interesse einwirken können.

§. 27.

Zu II.

„Der Gutsherr als Rechnungs-Principal hat in Rücksicht der von seinem Rechnungsführer abzulegenden Rechnung folgende vorzügliche Puncte zu beobachten. Er muß

1) für eine richtige Beschreibung des zur Verwaltung anvertrauten Guts oder Vermögens, nämlich der Rechnungs-Grundlage (des Rechnungsstocks) sorgen;

2) dem Rechnungsführer die erforderlichen allgemeinen und besondern Vorschriften in jeder Hinsicht rechtzeitig ertheilen und zustellen.

3) Der Gutsherr oder dessen Stellvertreter muß immer dahin zu wirken suchen, daß er von dem Rechnungsführer nicht betrügerisch hintergangen, und auch die Unterthanen und sonstige Zahlungspflichtige nicht durch unzeitige und ungeeignete Strenge zu Erfüllung ihrer Schuldigkeiten angehalten werden, und

4) die Ablegung der Rechnungen durchaus nicht verzögern;

5) bey erhobenen Klagen von Seite der Unterthanen soll der Gutsherr solche sogleich untersuchen lassen.

6) wenn die Rechnung übergeben ist, soll sogleich ein Revisor bestellt, und diesem ein Termin, binnen welchem er mit der Arbeit fertig seyn muß, angesetzt werden. Dieser Termin muß nach der Größe und Wichtigkeit der Rechnungen bestimmt werden, um die Revision ohne zu große Eile vornehmen zu können.

7) Nach vollendeter Revision sind dem Rechnungsführer die aufgenommenen Bedenken mitzutheilen, und es muß ihm ebenfalls ein Termin zu deren Beantwortung und Erläuterung angesetzt werden.

8) Erfüllet der Rechnungsführer seine Schuldigkeit, so muß auch der Gutsherr oder dessen Stellvertreter die Beschlüsse darauf ungesäumt abfassen, die Rechnung justificiren, und das Absolutorium darüber ertheilen, damit alles in vollkom-

mene Ordnung gebracht werde, bis wieder eine neue Rechnung abgelegt wird.

9) Muß der Gutsherr als Rechnungsprincipal oder dessen Stellvertreter, wenn sich bey Ablegung der Rechnungen ein bedeutender Geld- oder Naturalien-Vorrath oder eine große Restes-Auszeige ergeben sollte, dieses nicht sogleich als richtig anerkennen, sondern sowohl die Geldkasse, als den Naturalien-Vorrath, auch die angezeigten Ausstände zur Restauszeige durch einen Commissär untersuchen lassen; und

10) wenn der Rechnungsführer dazu Veranlassung gibt, so muß eine solche Untersuchung unvermuthet, und sogleich vorgenommen werden, damit man zur Ueberzeugung gelange, daß der Rechnungsführer die herrschaftlichen Geld- und Naturalien-Vorräthe nicht zu seinem eigenen Nutzen anwende."

§. 28.

Die Pflichten des Verwalters und seiner Dienstes-Obliegenheit gegen den Gutsherrn, als Rechnungs-Principal müssen sich speciell aus dem Dienstesvertrag, dem Bestallungsbrief, der Verpflichtungsform und den Dienstes-Instructionen ergeben; sie werden aber überall als Hauptpuncte umfassen:

1) unerschütterliche vollkommene Treue, Redlichkeit, und eine beständige rege Aufmerksamkeit auf das herrschaftliche Interesse;

2) Rechtlichkeit und Pünctlichkeit in dem Verfahren

gegen die Guts-Unterthanen, und überhaupt gegen alle bey der Verwaltung betheiligte Dritte.

3) Reinerhalten der herrschaftlichen Gefälls- und Amtskasse, und daher durchaus keine Vermischung herrschaftlicher Gelder und Kassapapiere mit den Privatgeldern des Beamten oder eines Dritten,

4) Pünktliche Sorge für rechtzeitige Beyschaffung aller erforderlichen Rechnungsbelege, und zwar sowohl hinsichtlich der Einnahmen als der Ausgaben, und daher

a) Herstellung eines vollständigen Inventars über das gesammte Gutsvermögen nach allen seinen Bestandtheilen,

b) Sammlung, sorgfältige Aufbewahrung, und, wo sie mangeln, förmliche und rechtzeitige Errichtung derjenigen Urkunden, aus welchen die herrschaftlichen Gerechtsame klar hervorgehen; also der Saal-, Lager-, Grund-, Lehn-, Zehent-Bücher und Urbarien, Kauf- und Lehenbriefe über herrschaftliche unmittelbare Güter, Familien-Verträge, Gränzbeschreibungen, Recesse mit benachbarten Herrschaften u. dgl.,

c) Pünktliche Einnahme der herrschaftlichen Geld- und Naturalien-Gefälle, und zwar nie anders, als gegen Ausstellung ordentlicher Quittungen, oder Eintragung in die mit amtlicher Beglaubigung zu versehenden, und den Unterthanen oder sonst zahlungspflichtigen Dritten zu behändigenden Ein-

schreibebüchlein, oder Abgabebüchlein, wodurch hauptsächlich eine geregelte Amtsführung, und dadurch zugleich die Glaubwürdigkeit des Beamten und seiner Handlungen bey jeder Gelegenheit z. B. bey Liquidationen, Visitationen, Amts-Extraditionen und in Rechtsstreiten sich wird nachweisen lassen.

d) Eben so sorgfältige Beyschaffung, Sammlung und Aufbewahrung der Ausgabe-Belege nach ihren verschiedenen Gattungen und Arten.

5) Rege Sorge für die Wahrung des herrschaftlichen Interesse, und Beförderung desselben in allen Zweigen der Verwaltung, und bey jeder passenden Gelegenheit; daher auch für die Verbesserung der gutsherrlichen Einkünfte, aber nie ohne gleich billige und rechtliche Rücksicht auf das Wohl der Guts-Unterthanen, und zwar schon um deswillen, da dieses Wohl der Unterthanen mit dem der Gutsherrschaft genau zusammenhängt, und das Verderben der Unterthanen immer nachtheilig auf den Gutsherrn selbst zurückwirkt.

§. 29.

Die letzterwähnte Sorge, und die dahin gehörigen zweckmäßigen Vorschläge werden sich am besten in Anwendung bringen lassen, bey der nothwendigen jährlichen Fertigung eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben, eines Etats, besonders wenn er, was Pflicht eines einsichtsvollen und redlichen Beamten,

und unerläßliche Bedingung für die Erreichung jenes Zweckes ist, mit eben derselben Genauigkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit angefertigt wird, wie eine Rechnung selbst, indem er zugleich die Gränzen und Befugnisse bezeichnet, innerhalb derselben sich der Rechnungsbeamte bewegen darf. Der Etat wird also nichts enthalten, wozu nicht in den Voracten schon hinreichende Gründe enthalten sind. Wenn z. B. in dem Etat unständige Gefälle mit aufzunehmen sind, Handlohne, Laudemia u. dgl., so wird der Beamte diesen Ansatz nur dann mit Recht machen können, wenn er schon durch eine Durchschnittsberechnung aus vorausgegangenen wenigstens zehn Jahren kennt, wie viel in solchem Durchschnitt für ein Jahr zu erwarten sey. Solche frühere Einnahmen lassen sich aber wieder nicht ohne gehörige Verification denken; denn ihnen wird irgend ein gerichtliches Geschäft vorausgegangen seyn, über welches bey dem treffenden Gericht auch wieder Acten, oder wenigstens Privatverträge vorhanden seyn müssen, die nie ohne unterstützende Kraft für die Wahrheit des Ansatzes in der Rechnung, und dann auch in dem Etat bleiben können.

§. 30.

Ueber die Beobachtung der Dienstespflichten rücksichtlich richtiger Rechnung wacht zuvörderst die Rechnungs-Revision, und bey dieser geht namentlich hinsichtlich der Current-Einnahme die Untersuchung des Revisors dahin:

ob die Einnahme auch vollständig geschehen sey,

das heißt:

1) ob unter jedem Titel (Rechnungs-Rubrik) alle Posten stehen, die hierunter gehören, oder ob vielleicht eine oder mehrere weggelassen wurden,

2) ob sie, wenn sie der Anzahl nach wirklich vorhanden sind, auch rücksichtlich der angegebenen Größe ihre Richtigkeit haben;

3) wie dieselben nachgewiesen seyen.

Solche Nachweisung ist

a) einfach bey den ständigen und unveränderlichen Einnahmen, deren Richtigkeit durch Erb-, Hebe- und Zehent-Register, Saal-, Lager- und Lehenbücher, und durch Uebereinstimmung mit vorhergehenden Rechnungen hergestellt wird;

b) schwieriger bey den unständigen oder veränderlichen Einnahmen. Hier ist durch besondere Belege nachzuweisen,

α) welche Posten nach dem Voranschlag (Etat) zur Einnahme bevorstanden,

β) welche wirklich eingekommen sind,

γ) daß die vereinnahmten Posten nicht mehr und nicht weniger betragen, als in der Rechnung wirklich in Einnahme gestellt wurde.

Die Nachweisung zu α) muß sich aus den Belegen des Etats, so z. B. aus den vorhandenen Handlohns-, Lehen-, Zehent- und Grundbüchern, aus Acten über Verlassenschafts-Verhandlungen, Beschreibungen u. dgl. ergeben.

Zu β) und γ) wird sie theils durch die Rechnung eines Gegenschreibers, Controleurs hergestellt, theils wo

dieser mangelt, und überhaupt am vollständigsten durch die Einschreibbücher der Einzahlenden oder durch die ihnen sonst ausgestellten Quittungen, dann durch die Uebereinstimmung der Einträge in die Tagebücher (Journale) und Hauptrechnungsbücher (Manualien).

„Jedes Geschäft muß,

so sagt bündig der Verfasser der §. 24. Nr. 1. allegirten Gründlinien, —

in einer gewissen Ordnung geführt werden, welches die Anwendung bestimmter, aus der Natur der Geschäfte selbst hergeleiteter Hülfsmittel zur Bedingniß macht. Das Rechnungswesen insbesondere fodert eine außerordentliche Genauigkeit. Das Aufzeichnen der Einnahmen und Ausgaben ist auf eine Weise zu behandeln, welche mit der gefoderten Genauigkeit auch eine Controle verbindet. Dieß bewirket das Kassa-Tagebuch (Journal) und das Hauptbuch oder Manual. Da außerdem die Einnahmen und Ausgaben gar mannichfaltig sind, jene aus verschiedenen Quellen, zu verschiedenen Zeiten, und von verschiedenen Individuen fließen, so wird jeder Beamte sich selbst überzeugen, daß er zu seiner eigenen Erleichterung die Abgaben und Reichnisse der Unterthanen gehörig durch Anfertigung förmlicher Bezugs- oder Einhebe-Register verzeichne, oder vielmehr die vorhandenen Heberegister und

Lagerbücher gehörig und in Ordnung fortführe. Die Buchführung, so wie die Erhaltung der Bezugs- und Einhebe-Register sind daher als Gemeinde-Rechnungsbehelfe das Fundament einer ordentlichen Amtsrechnung."

Grundlinien über Buchführung 2c. Einleitung. S. 9. 10.

Der Revisor hat daher genau zu prüfen, ob alles dieses sich in Ordnung befinde, und erfüllt er seine Pflicht, so kann eine Rechnungs-Unrichtigkeit nicht unbemerkt durchkommen; es kann nie eine wirklich erhobene Einnahme in der Rechnung ausbleiben, noch weniger eine nicht wirklich gemachte Einnahme in der Rechnung stehen bleiben.

§. 31.

Eine wo möglich noch genauere Verification der Rechnungs-Richtigkeit läßt sich von Amts-Visitationen erwarten. Man erwäge nur die Hauptbestandtheile eines solchen Geschäfts, wie sie in der oben §. 24. S. 65. Nr. 2. allegirten Darstellung S. 60. aufgezählt sind, nämlich:

1) Die legale Eröffnung der Amts-Visitation;
2) Der Kassa und Naturalien Sturz;
3) der Abschluß der allgemeinen Kassa-Tagebücher, oder wenn unter jedem Verwaltungszweig ein gesondertes Tagebuch geführt wird, die Abschlüsse der sämmtlich vorhandenen Tagebücher (Journale).

4) die Abschlüsse der sämmtlichen Rechnungs-Hauptbücher oder Manualien;

5) Die Vergleichung der Tag- und Hauptbücher-Beschlüsse unter sich, und mit den Resultaten des Kassa-Sturzes;

6) die Vergleichung der Material-Rechnungsbücher-Abschlüsse unter sich, und mit den Resultaten der vorgenommenen Umstürze und Abzählungen, oder Visirungen; und

7) die Vergleichung der Tag- und Hauptbücher-Einnahms- und Ausgabs-Vorträge mit den Einnahms- und Ausgabs-Belegen;

8) die Untersuchung der Uebereinstimmung der amtlichen monatlichen oder vierteljährigen Anzeigen ihrer effectiven Einnahmen, Ausgaben und Kassa-Bestände resp. ihrer unter diesem Titel einzureihenden Tag- und Hauptbuchs-Extracte, mit dem diesfallsigen Tag- und Hauptbuchs-Abschlusse;

9) die Untersuchung der amtlichen Grund-, Saal-, Lager- und anderer Gefällbücher und Hebe-Register, so wie der Handlohns- (Laudemial-) Verhandlungen;

10) Die Untersuchung des gesammten amtlichen Geschäftszustandes, rücksichtlich der verschiedenen Verwaltungszweige in administrativer Beziehung.

11) die Untersuchung der Amts-Registratur und des amtlichen Mobiliarschafts-Inventars; und endlich

12) die Untersuchung der Ordnung im Amte, des Verhaltens und des Dienstverhältnisses des Beamten zu den Amts-Unterthanen und sonst Untergebenen.

§. 32.

Noch mehr Bestärkung erhält diese Gewißheit, wenn man erwägt, daß der Visitations-Commissär schon nach der Natur der Sache, siehe S. 68. a. a. O., verpflichtet ist, besonders zu bemerken, und in das Visitations-Protocoll mit aufzunehmen:

1) von wem die Hauptbücher geführt wurden, nämlich ob von dem Beamten eigenhändig, oder durch ein ihm untergeordnetes Amts-Individuum, oder einen Privatschreiber?

2) ob dieselbe zweckmäßig und nach einer besonders vorhandenen Instruction eingerichtet, reinlich und unzweydeutig gehalten seyen?

3) ob die Einträge der Einnahmen und Ausgaben mit den Tagebüchern in gehörige Beziehung gesetzt, und eben so wahr und rechtzeitig aus letztern übertragen worden sind?

4) insbesondere hinsichtlich der Einnahms-Vorträge,
   a) sowohl an ständigen,
   b) als an nicht ständigen Gefällen,

   ob sie mit den Einnahms-Belegen, und den der Einnahme zum Grunde liegenden Bezugs- und Hebe-Registern, Protocollen u. dgl. übereinstimmen?

endlich, s. a. a. O. S. 76. f., daß der Visitations-Commissär bey genauerer Einsichtnahme von dem administrativen

Theil der Amtsverwaltung, auch die Grund-, Saal-, Lager- und andere Gefällbücher, die Handlohns-, Lehen- und alle andern Verhandlungs-Protocolle, die Hebe- und Bezugs-Register durchzusehen hat, um sich zu überzeugen, ob dieselben sorgfältig conservirt, ob sie in der nothwendigen Förmlichkeit, Vollständigkeit und Ordnung behandelt sind; er hat die jüngsten Besitzveränderungen aller Art auf dem kürzesten Wege aufzusuchen, und die Verhandlungs-Acten mit den Vormerkungen, Umschreibungen u. s. w. in den treffenden Amtsbüchern zu vergleichen, und bey den sämmtlichen Hebe-Registern und Gefällbüchern die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung, die Vollständigkeit ihrer Eintragung, und ihre Uebereinstimmung mit den controlirenden Einnahms-Nachweisungen durch ausgestellte Quittungen u. dgl. zu constatiren.

Eine solche vielfache Controle und wiederholte Prüfung macht eine Rechnungs-Unwahrheit wahrhaft unmöglich, und darauf beruht die höchste Glaubwürdigkeit der ordentlich geführten Gutsrechnungen.

V. Abtheilung.

Klassification der gutsherrlichen Rechnungen als processualischer Urkunden.

---

§. 33.

Bey der Frage, unter welche Klasse von Urkunden die ordentlichgeführten gutsherrlichen Rechnungen, soweit von ihnen in streitigen Fällen vor Gericht Gebrauch gemacht werden soll, zu stellen seyen, concurriren die Gründe für die Zeugen-Gültigkeit der gutsherrlichen Beamten mit den Grundsätzen über Urkunden-Errichtung überhaupt. Von der ersten war oben in der III. Abtheil. §. 22. 23. S. 56. f. die Rede, und das Resultat des dort bemerkten wird sich unter den unten folgenden Corollarien ergeben; hinsichtlich der Urkunden-Qualität aber müssen, der Vollständigkeit wegen, hier die positiven Bestimmungen des Bayerischen Rechts, und zwar aus der Gerichtsordnung von 1753, dem

Codex iuris bavarici iudiciarii cap. 11.

recapitulirt werden.

Es heißt dort §. 1.:

„Das zweyte Mittel, wodurch etwas bewiesen werden mag, seynd briefliche Urkunden, zu Latein: Documenta, welche in publica et privata, originalia et transumpta getheilt zu werden pflegen.“

Dann §. 2.:

„Unter die Documenta publica, welche vollständigen Beweis machen, gehört 1mo alles, was autoritate publica verhandelt wird: z. B. Gerichtsbücher, Acten, Protocolle, archivalische Urkunden, dann Pfarr- und Kirchenbücher. Soviel aber die Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbücher, dann Stift-, Zins- Scharwerks-Register, und dergleichen betrifft, mögen selbe gestalten Dingen nach allein, oder wenigst mittelst des Eides wohl vollständig beweisen, wenn selbe entweder mit Zuzieh- und Einstimmung sämmtlicher Grund- resp. Jurisdictions-Unterthanen und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und zugleich anderer miteinschlagender Behelfe unterstützt seynd.“ (Das übrige handelt von Notariats-Instrumenten und Urkunden der Siegelmäßigen.)

Endlich §. 3.:

„Alle übrigen Schriften, welche nicht in obgedachter Maß verfertiget seynd, werden 1mo ohne Unterschied, von wem sie immer seyn mögen, pro privatis gehalten, und mögen regulariter für den Schriftensteller niemal, wohl aber gegen denselben vollständig beweisen, so weit man von seiner

Handschrift und resp. Pettschaft durch deren Recognition, oder sonst genugsam gesichert ist. Von dieser Regel seynd aber 2do die Handelsbücher dergestalt ausgenommen, daß sie auch für den Handelsmann in Sachen, seine Handelschaft betreffend, Beweis machen, wenn derselbe von gutem Leumuth, annebens das Handelsbuch mit Einnahm und Ausgab ordentlich gehalten, die causa debendi nebst dem Dato specifice darin ausgedrückt, wie nicht weniger von ihm selbst, oder seinen Erben mit einem körperlichen Eid bekräftiget ist, welch alles sich jedoch nur von ordentlich eingezünfteten Handels- und Kramersleuten, nicht aber von Handwerkern und andern verstehet, außer wo die Schuld in substantia bereits richtig, und der Zweifel nur noch de quantitate debiti ist. Mit denen zumal unter gemeinen Leuten sehr üblichen Spän und Kerbhölzern soll es 3tio solchergestalt gehalten werden, daß, wenn sie mit beyderseitigem Willen errichtet, und bey der Production im Hauptwerke gleichförmig befunden werden, denenselben sowohl quoad substantiam, als quantitatem debiti vollkommener Glaube beygemessen, und darauf gesprochen werden muß. Würde aber ein Theil dem andern keines Kerbholzes geständig seyn, oder sich etwa in den Schnitten eine Ungleichheit bezeigen, oder über die Ursach, warum das Kerbholz errichtet wurde, eine Irrung entstehen, soll der Richter jeder Partey Stand, Wesen, Behelf und andere Umstände in fleißige Erwägung zie-

hen, sofort nach Beschaffenheit derselben ermäßigen, ob, und welchem Theil der Erfüllungs- und Reinigungs-Eid, oder anderweite Prob auferlegt werden solle."

§. 84.

Ueber den Begriff der verschiedenen Urkunden fügen die Anmerkungen des Frhrn. v. Kreitmayr zu Cod. iud. cap. 11. 2. lit. a. hinzu:

„a) (Documenta publica.) Darunter versteht man alles, was autoritate publica schriftlich verfertiget, bestätiget, oder sonst verhandelt wird, Lauterbach ff. L. 22. lit. 4. §. 7. 8. 9. und da ist die Regel, daß dergleichen Documenta vollständig beweisen, quae enim in monumenta publica semel translata sunt, perpetuam debent habere firmitatem nec morte cognitoris debent perire, sagt der Text in Leg. 6. Cod. de re indicata. Zeller de fide instrum. §. 2."

„b) (Gerichtsbücher, acta, protocolla) Und zwar nicht nur vor selbigem Gericht, wo sie errichtet, oder verhandelt werden, sondern auch vor andern. Bayr. Ger. O. Tit. 7. Art. 14., supposito, daß sie alles an sich haben, was ad formam actorum iudicialium gehört. Crell ib. (de fide instrum.) §. 5. et 6., welches jedoch allzeit in dubio präsumirt wird. C. 23. X. de elect. ib. pro his, quae a iudice sunt acta, praesumitur, quod omnia rite fuerint celebrata. Confer. Leyser Spec. 267. de actis iudicialibus §. 1."

„c) (Grund-, Urbar-, Saal- und Lager-Bücher, Stift-, Zins- und Scharwerk-Register). Obwohl die gemeinsame Lehr dahin gehet, daß ein Unterthan nicht nur gegen den andern, sondern auch gegen den Grund- und resp. Jurisdictions-Herrn durch dergleichen Bücher sattsamen Beweis machen kann, de Chlingensberg Jur. Hoff. cap. 26. Nr. 8. Brunnemann proc. civil. cap. 19. Nr. 1. So ist man doch auf den Fall nicht einig, wenn sich der Herr gegen den Unterthan, oder einen Auswärtigen auf dergleichen Bücher beziehet. Viele wollen denenselben auf diesen Fall gar keinen Glauben beymessen, es seye denn, daß solche mit Ziehung und Beystimmung aller Interessenten, errichtet werden. Müller de instrum. privat. thes. 10. Ertl Niedergerichtsb. Nr. 326. Brunnem. ib. Andere hingegen lassen sie auch zu Favor des Herrn, sowohl gegen Unterthanen, als extraneos gelten, wenn selbe nur durch das Alter und zugleich andere mit einschlagende adminicula unterstützt seynd, weil man aus dergleichen Umständen die beschehene Ziehung- und Einstimmung der Interessenten keck präsumiren darf, ohngeachtet sie aus dem Buch selbst ausdrücklich nicht erscheinet. Zeller cit. Diss. §. 5. Berger oecon. L. IV. tit. 24. §. 6. Note 17. Leyser spec. 101. §. 2. Doch macht das bloße Alterthum sammt andern adminiculis niemals einen vollständigen Beweis, sondern dasselbe muß erst durch einen Eid völlig completirt

werden. Berger ib. et Boehmer Ius Eccl. L. II. tit. 22. §. 3. Außer es könnte Producent bezeigen, daß auf das Buch schon gesprochen, oder von denen Interessenten selbst schon dahin recurriret, mithin solches agnoscirt, und angenommen worden sey. Chlingensperg ib. Nr. 9., denn da braucht es keines Eides mehr, sondern das Buch oder Register probirt für sich allein genug. Zeller cit. loc. und deswegen setzt auch der Codex die Wort „„„gestalter Dingen nach allein oder wenigst“““ nicht ohne Ursach hinzu.“

§. 35.

Fragt man nun, unter welche Art der Urkunden die gutsherrlichen Rechnungen, nach den positiven Bestimmungen des Cod. iud. und den gelehrten Anmerkungen Kreitmayr's gehören, und schöpft man die Antwort aus den in der Einleitung S. 7. vorgekommenen Entscheidungsgründen, so erhält man die Antwort, die gutsherrlichen Rechnungen seyen keine documenta publica, selbst wenn der Verwalter verpflichtet gewesen wäre; seyen auch nicht zum öffentlichen Gebrauch bestimmt; es sey kein Grund vorhanden, sie den §. 2. Nr. 1. cap. 11. Cod. iud. aufgeführten Urkunden (d. i. den Gerichtsbüchern, Acten, Protocollen u. s. w.) gleich zu setzen, da diese von ganz anderer Natur seyen; ja sie hätten nicht einmal entfernte Aehnlichkeit mit den in den Anmerkungen ad loc. cit. lit. e. näher berührten Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Stifts-, Zins- und Scharwerks-Registern.

So beurtheilt und classificirt würde es freylich übel mit der Beweiskraft gutsherrlicher Urkunden stehen, und der Grundsatz des Cod. civ. Th. I. Kap. 2. §. 14. Nr. 3. auf dieses Präjudiz angewendet, würde für die Gutsherren in Bayern eine sehr nachtheilige Folge herbeyführen. Es wurde aber schon in den bayrischen Annalen, Jahrgang 1834. Nr. 78. S. 620. Sp. 1. bemerkt,

> daß bereits publicirte Erkenntnisse und ihre Gründe der Geschichte angehören, und ehrerbietige, wissenschaftliche und rechtliche Prüfung ihres Inhalts Niemand für unzulässig halten werde.

Auch läßt sich zugeben, daß die factischen Eigenthümlichkeiten desjenigen Rechtsstreits, der die Veranlassung zu der oben erwähnten Entscheidung und der in ihren Gründen aufgestellten Principien wurde, hauptsächliche Ursache einer so nachtheiligen und die Glaubwürdigkeit nicht blos beschränkenden, sondern sogar fast aufhebenden Beurtheilung der gutsherrlichen Rechnungen gewesen seyn mag, solche Ansichten daher gewiß dann eine ganz andere Wendung genommen haben würden, wenn die Instruction des concreten Falles, und insbesondere das Beweisverfahren in demselben, vollständig und klar alle Erfordernisse der solchen Rechnungen unstreitig gebührenden vorzüglichen Glaubwürdigkeit entwickelt hätte, wofür natürlich vor allem der Anwalt der klagenden Partey bey der Sammlung der Materialien für den Beweis, und bey einer zweckmäßigen Zusammenstellung derselben in dem Beweis-Antritte zu sorgen hatte.

Es kann auch recht wohl zugegeben werden,
daß eine gutsherrliche Rechnung weder ein Gerichtsbuch, noch eigentliche Gerichtsacten, noch ein Protocoll, noch ferner ein Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbuch, oder ein Stifts-, Zins- und Scharwerks-Register sey;

allein es möchte dagegen aus der bisherigen Entwicklung über die Verhältnisse der Rechnungs-Beamten zu den Gutsherren und zu den Unterthanen, und anderen zahlungspflichtigen Dritten, dann über die daraus entstehenden Erfordernisse einer ordentlich geführten Gutsrechnung, unbezweifelt der Begriff einer solchen sich dahin bestimmen:

„Eine ordentlich geführte Gutsrechnung ist das in systematische Ordnung gebrachte Resultat sämmtlicher Rechnungsbehelfe, und daher das Resultat aus sämmtlichen auf das Gutsvermögen der Gutsherrschaft, so wie auf die Verbindlichkeit der Unterthanen und zahlungspflichtiger Dritter bezüglichen gerichtlichen und außergerichtlichen, der Rechnung vorausgegangenen Verhandlungen, aus darauf bezüglichen Gerichtsbüchern, Acten, Protocollen, archivalischen Urkunden, Pfarr- und Kirchenbüchern, aus Grund-, Urbar-, Saal- und Lagerbüchern, dann Stifts-, Zins- und Scharwerks-Registern",

und ferner:

„Eine durch förmliche Amts-Visitation justificirte

Rechnung, ist eine vollkommen glaubwürdige öffentliche Urkunde."

Diese Sätze und Definitionen sollen durch Beyspiele erläutert werden.

§. 36.

In dem Formular B. des Hauptbuches (Manual) des Verwaltungs-Amtes N. über alle Einnahmen und Ausgaben zur Amts-Rechnung für das Rechnungs-Jahr 18²⁶/₂₇

s. Grundlinien Beylage (II.)

pag. 4. Nr. 7. kommt vor:

„An Laudemien von grund- und lehenbaren Gütern.

Auf Ableben des Christoph Ambros übernimmt dessen Sohn Johann Ambros, das zum diesseitigen Amte freystiftsbare rc. Gut in einem eidlichen Werthsanschlag pr. 1500 fl., und entrichtet hievon das Laudemium nach 10 pr. Cto. mit 150 fl.

9. den 13. Dec. 1826. baar 50 fl.

Randbemerkung. Zur Zahlung dieses Laudemiums wurden 3 Jahresfristen mit 50 fl. bewilliget, und erscheinen 100 fl. in Ausstand."

Dieser Eintrag des Hauptbuches pag. 4. Nr. 7. controlirt sich vor allem durch die Allegation der vor dem Datum der Abschlags-Zahlung vom 13. Dec. 1826 gesetzten Ziffer 9., die auf die Pagina des Journals oder Kassen-Tagebuchs verweiset. Wäre in dem Formular A. der Grundlinien Beylage (I.) der Monat December 1826 ausgefüllt, so würde sich auf pag. 7. finden müssen:

„Den 13. December

Amts= Rechnung. Pag. des Manuals. 4.

Johann Ambros zahlt von seinem zum dießseitigen Amte freystiftsbaren Gut, die ihm von Herrschaftswegen bewilligte erste Frist des nach Absterben seines Vaters Christoph Ambros fällig gewordenen Laudemiums mit 50 fl.“

Der Rechnungs=Revisor, der die Pflicht hat, überhaupt und speciell zu prüfen, ob die Rechnung gehörig belegt und bescheinigt, ob keine Post der Einnahmen ausgelassen sey,

Darstellung S. 27.

und insbesondere bey den unständigen oder veränderlichen Einnahmen, ob die erforderlichen Belege vorhanden seyen, welche nachweisen, daß keine Post ausgelassen würde, und daß die vereinnahmten Posten nicht mehr und nicht weniger betragen, als in der Rechnung wirklich in Einnahme gestellt wurde, was ohne Einsicht der darüber ausgestellten Quittungen und der veranlassenden gerichtlichen Verhandlungen nicht möglich wäre, wird sich erstere von den Betheiligten vorlegen lassen, und von letztern bey den treffenden Aemtern und Gerichten Einsicht nehmen. Er wird also auch die Acten über die Verlassenschaft des Christoph Ambros adhibiren, und sich in ihnen durch das darin befindliche Pfarramts=Attest über das Ableben des Genannten, und den dadurch bewirkten Erbanfall, als Grundlage der Laudemial=Forderung, von dem speciellen Rechtsgrund derselben informiren, allenfalls aber auch durch Einsicht älterer ähnlicher Acten sich davon überzeugen, daß dem Gutsherrn wirklich eine solche Laudemial=Forderung zu=

stehe, und sie von den Betheiligten Unterthanen anerkannt sey.

Sollte der Rechnungs-Revisor dieß übersehen haben, so kann es wenigstens bey einer Amts-Visitation nicht unberücksichtigt bleiben, da es besondere Pflicht des Visitations-Commissärs ist, in dem Protocoll über die Prüfung der Wahrheit, Gesetzmäßigkeit und Gründlichkeit des Rechnungs- und Kassen-Bestandes und der Darstellung der Resultate dieser Prüfung auch anzumerken,

ob die Unterthans-Quittungsbücher in gehöriger Ordnung, und die in selbe eingetragenen Leistungs-Bescheinigungen vollständig, klar, bestimmt, und die Unterthanen hinlänglich sichernd, gefunden worden seyen,

was zwar in der Regel nur auf ständige Einnahmen sich bezieht, hinsichtlich der besondern Quittungen aber auch bey nicht ständigen, wenigstens ebenso, wo nicht noch dringender nothwendig ist,

s. Darstellung S. 68. 76. f.

Vollkommen anwendbar hiebey ist analog die Vorschrift der Dienstes-Instruction für die inspicirenden Rechnungs-Commissäre vom 26. Oct. 1821. §. 21., wonach sie verbunden sind,

zu Controle der Perception im allgemeinen, abwechselnd von Zeit zu Zeit, und so oft es dienlich erachtet wird, auch von den Einschreib-Büchlein (Steuer-Quittungs-Bücheln [und dergleichen]), worin den Unterthanen alle ihre Erlagen eingetragen und bescheint werden,

oder doch bescheint werden sollen, Einsicht zu nehmen;

Geret Sammlung Bd. XI. S. 1195.

Döllinger Repertorium der Staatsverwaltung Bd. XIII. Abth. II. S. 200.,

so wie die weitere Vorschrift, daß alle Handlohne und überhaupt alle unständigen Einnahmen, nach einem Rescript vom 31. Juli 1821. Nr. 8. von dem Beamten persönlich zu quittiren sind, und eine Uebertragung solcher Quittungen in keinem Falle statt findet, obgleich sie sonst ausnahmsweise, und nach gehöriger Anzeige an die Regierung, so wie Bekanntmachung an die Betheiligten zulässig wäre.

Geret a. a. O. S. 1055.

Döllinger a. a. O. S. 361.

Die Verification der Einnahme-Post in dem Manual pag. 3. Nr. 7. beruht also

I. auf der Bestätigung des Absterbens des Christoph Ambros durch pfarramtliches Zeugniß;

II. auf der wegen dieses Todesfalles von dem zuständigen Gericht gerichtlich gepflogenen Verlassenschafts-Verhandlung, also auf wirklich gerichtlichen Acten;

III. auf der von dem gutsherrlichen Verwaltungs-Amt an den Guts-Uebernehmer und Sohn des Verstorbenen, Johann Ambros, geschehenen Anforderung von 10 pr. Ct. Handlohn mit 150 fl. und diese wieder

IV. auf der eidlichen und zugleich gerichtlichen Gutsschätzung im Kapitalwerth von 1500 fl.,

V. auf der zwischen der Gutsherrschaft und dem zahlungspflichtigen Unterthan gepflogenen amtlichen Verhandlung über die Festsetzung von Zahlungs-Fristen zu 50 fl. jährlich;

VI. auf der von dem Debenten, Johann Ambros, zu Amt geschehenen Einzahlung der ersten Frist mit 50 fl. am 13. December 1826, worüber die Eintragung in das Journal und die Uebertragung in das Manual nicht allein, sondern auch

VII. die dem Einzahler zur Einsicht abgeforderte Quittung harmoniren,

VIII. auf der Bestätigung aller dieser Umstände durch das Revisions-Notaten-Protocoll des Rechnungs-Revisors, und ebenso

IX. durch das Visitations-Notaten-Protocoll des Visitations-Commissärs,

wozu nothwendig auf Verlangen des Verwalters noch

X. eine gutsherrliche, oder auch Visitations-amtliche, und daher öffentlich beglaubte Rechnungs-Decharge, ein Absolutorium

kommt.

Wie ist es nun unter solchen Verhältnissen, gewissermaßen unter einem zehnfachen Schloß und Riegel, möglich und denkbar, daß die oben angeführte Einnahme-Post eine falsche und erdichtete sey, und wie ist es möglich, daß, wenn eine ganze Verjäh-

rungszeit hindurch ähnliche Einnahme-Posten auf dieselbe Weise nachgewiesen werden, man der dieselbe enthaltenden Gutsrechnung gerichtliche Glaubwürdigkeit versagen könne.

„Darauf“, würde der selige von Gönner gesagt haben, „soll man mir einen Vers machen! Wie?“

Und wenn aus dem Bisherigen auch nichts weiter resultiren sollte, so würde wenigstens das daraus hervorgehen, daß die gutsherrlichen Rechnungen und ihre nothwendigen Belege Data und Behelfe genug an die Hand geben, nach welchen sie, — ganz übereinstimmend mit den Grundsätzen der Bayerischen Gerichtsordnung von 1753 cap. 11. §. 2. Nr. 1. und ihrer Anmerkungen lit. e. — „gestallten Dingen nach allein, oder wenigist mittelst des Eides wohl vollständig beweisen“, und nach welchen mit gehöriger Vorsicht und Umsicht im Verfahren für Vollständigkeit solchen Beweises gesorgt werden kann.

VI. Abtheilung.

Gegensätze.

§. 87.

Man denke sich, daß in einer Entschädigungs-Klag-Sache wegen Nachsteuer-Entgang von der klagenden Partey ein tabellarischer Zusammentrag über alle bey ihrem Patrimonialgericht, als Rentenverwaltung, vierzig Jahre hindurch angefallenen Nachsteuern, ausgezogen aus den Protocollen dieser Jahre, und überall mit Anführung des Foliums dieser Amts-Protocolle als Beweismittel vorgelegt worden wäre; daß alle einzelnen Posten mit dem Tage, Monat und Jahr der Perception, mit dem Orte der Exportation, mit dem Namen der exportirenden Partey, mit dem Betrage des exportirten Vermögens, und mit dem Betrag der Nachsteuer genau aufgeführt seyen, daß sich solcher Posten in dieser Zusammenstellung im Ganzen **550**, nach einer Totalsumme des Betrags von nahe an **20,000 fl.** — ergeben hätten, und daß in diesem

Zeitraum sechs verschiedene Gutsbesitzer aus zwey sich folgenden Familien, als Rechnungs-Principale und acht Beamte als Rechnungssteller handelten, daß ordentliche Rechnungs-Revisionen alle zwey Jahre von fünf verschiedenen Revisoren, eine förmliche Amts-Visitation aber immer nur bey den Amts-Extraditionen, also achtmal und jedesmal von einem andern Commissär vorgenommen worden sey; so würde man, wenn die Resultate jenes tabellarischen Zusammentrags für nicht beweisend gehalten werden könnten, weil sie unächt seyen, und weil man sich mit dem von Kreitmayr allegirten Ertl in dessen **Praxis aurea** von der Niedergerichtsbarkeit pag. 327. mit gänzlicher Hintansetzung alles sonst gebührenden Vertrauens denken wollte, daß

„solcher Gestallt die Herren zu der Unterthanen Nachtheil — etwas zu ihrem selbst eigenen Besten hineinsetzen, und allerhand schädliche Neuerungen einführen könnten",

auch annehmen müssen, daß

5 Rechnungs-Revisoren,
6 Gutsbesitzer,
8 gutsherrliche Beamte, und
8 Extraditions-Commissarien,

in S. 27 Personen, und

zwar darunter 21 in öffentlichen Amtspflichten, die übrigen 6 auch durch ihren Stand im erhöhten Grade dem Gesetze, der Ehre und der Redlichkeit verpflichtet, in einem fortwährenden Complotte, auf eine ganz con-

sequente Weise wirkliche Fälschungen theils selbst verübt, theils wenigstens zugelassen hätten.

§. 33.

Wollte man eine solche wahrhaft enorme Annahme nur einigermaßen beschönigen, und in der Beurtheilung des Verdachts, die ohnehin in der Natur der Sache gegründeten Principien der bayerischen Strafgesetzgebung von 1813 anwenden, so müßte vor allem unter diesen 27 Personen keine einzige seyn, deren gute Aufführung, deren bekannter Charakter, deren Lebensart ein solches Verbrechen von ihr nicht erwarten ließe, und daher durch die daraus entstehende allgemeine Vermuthung der Unschuld nach Thl. II. Art. 323. des Strafgesetzbuches, viel stärkere Verdachtsgründe, als bey dem Mangel solcher Voraussetzungen, erfordern würde. Dann würde man auch den besondern Vermuthungsgrund der Unschuld übersehen müssen, der sich hier nach Art. 324. Nr. III. aus den ganz besondern Schwierigkeiten und Hindernissen offenbar ergeben würde, deren Ueberwindung nach der speciellen Beschaffenheit der Lage der Personen sowohl, als der Umstände kaum erklärbar, und höchst unwahrscheinlich wäre. Es würde doch wenigstens die ganze Beschaffenheit der Rechnungen Unordnung überhaupt darthun, oder irgend eine specielle Unrichtigkeit auch in andern Rubriken die Vermuthung, als allgemeine Anzeigung nach Art. 310. Nr. IV., haben begründen müssen, daß solche Handlungen vorgenommen worden seyen, welche als Mittel und Vorbereitung zu einer solchen Fälschung erschienen.

Aber hierin allein würde noch immer nicht die Wahrscheinlichkeit eines verübten Verbrechens liegen, und ohne solche Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit hätte, Art. 59., der Untersuchungsrichter keine Veranlassung zu Eröffnung einer Untersuchung; ohne eine solche vorausgehende Untersuchung würde es aber gänzlich an der Gewißheit einer absichtlichen Rechnungs-Fälschung mangeln, und die Unrichtigkeit der oben bezeichneten 550 Ansätze und Rechnungsposten ließe sich ja doch wahrlich nicht ohne solche absichtliche Rechnungs-Fälschung denken. Zu solchem Extreme führt es aber ganz unbezweifelt, wenn man die mit den vorhin erörterten Erfordernissen versehenen, justificirten gutsherrlichen Rechnungen sogar derjenigen Beweiskraft berauben will, welche ihnen durch die Analogie der Rechte in den Anmerkungen zu Cod. iud. immer dadurch gegeben ist, daß sie gestallter Dingen nach mit, oder auch ohne Eid beweisen.

§. 39.

Betrachtet man aber auch nur einen einzelnen Fall, nur die Fälschung, d. i. absichtliche unwahre Eintragung eines einzigen Nachsteuer-Falles in einer sonst ganz ordentlich geführten Rechnung, so kann sie durchaus nicht ohne Wissen des Gutsherrn geschehen seyn. Hat er dazu den Auftrag gegeben, so haftet er sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen vom Mandat, s. ob. §. 21. lit. c. S. 52., als nach der besondern des Straf-Gesetzbuches Th. I. Art. 45. und 46. (womit auch Art. 122. zu vergleichen ist) als intellectueller Urheber. Hat der Beamte diese Unrichtigkeit eigenmächtig vorgenom-

men, so kann sie bey der Revision dem Gutsherrn nicht unbekannt bleiben, und er ist verpflichtet, Abhülfe zu schaffen, wenn er nicht als Begünstiger straffällig werden will.

Eine Fälschung vorausgesetzt, wird es aber bey der bloßen Eintragung in die Gutsrechnung nicht bleiben können, soll jene nicht von dem Revisionsbeamten entdeckt werden, vernachlässigt nicht auch dieser die Pflicht, von den verificirenden Exportations-Verhandlungen Einsicht zu nehmen. Es müßte also auch dieser getäuscht werden, und da käme dann wahrscheinlich noch eine dritte Person, der Schreiber, in Concurrenz. Dieser müßte als Gehülfe dienen. Jede Exportation setzt aber noch eine exportirende Parthey voraus. Diese müßte der Beamte entweder ganz erdichten, oder er müßte den Namen irgend einer in dem Gerichtsbezirke wirklich befindlichen Person nehmen. Im letzten Falle würde dann wieder die Wahrscheinlichkeit eintreten, daß derselben dieser amtliche Vorgang nicht unbekannt blieb, und so würden auch Bemerkungen im Publico über ein so sonderbares Verfahren nicht ausbleiben, und die Sache sich leicht verrathen. Auch das Unentdecktbleiben in diesem Bezuge gehört daher zu den augenscheinlichen Unwahrscheinlichkeiten, die sich überall ergeben, wo man die Unrichtigkeit der Gutsrechnungen subsumirt, und nicht ihre Wahrheit als rechtliche Vermuthung gelten läßt.

Wie weit rechtlicher und consequenter, ja man kann sagen, natürlicher verfährt man daher nicht, wenn man mit dem classischen Just Henning **Böhmer** in I. E. P. L. II. Tit. 21. §. 3., worauf sich auch **Kreitmayr**

beruft, wenigstens da, wo nicht aus den Prämissen die wirkliche Gleichstellung solcher Gutsrechnungen mit öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen als nothwendig dargethan werden kann, also „gestallter Dingen nach“, als Grundsatz befolgt:

„iuramentum suppletorium accedere debet, ab eo praestandum, cui horum librorum cura et redituum — exactio concredita est.“

Immer also bleibt dieser Erfüllungs-Eid nur Aushülfe im Nothfall, und hat eine gutsherrliche Rechnung den §. 35. a. E. S. 90. entwickelten Character, so beweiset sie auch ohne Eid, und es ist deshalb Sache eines zweckmäßigen Verfahrens besonders im Beweise, das Daseyn ihrer desfallsigen Erfordernisse im concreten Falle darzuthun.

VII. Abtheilung.

Verfahren bey dem Gebrauche der gutsherrlichen Rechnungen als Beweismittel.

---

§. 40.

Die Glaubwürdigkeit 'jeder Gutsrechnung beruht auf der Uebereinstimmung mit den Rechnungs-Belegen, und auf der Aechtheit dieser Rechnungs-Belege. Die Gutsrechnung allein ist also immer ein referens sine relato, und schon hieraus kann sich jeder Betheilig und jeder Anwalt im voraus belehren, daß er sehr unrecht und unvorsichtig handeln würde, wollte er sich auf die Production der gutsherrlichen Rechnungen allein verlassen, und obgleich ein solcher specieller Mangel das urtheilende Gericht noch nicht berechtigt, im Allgemeinen den gutsherrlichen Rechnungen die Glaubwürdigkeit abzusprechen, und sie aus der Zahl der vorzüglich glaubwürdigen Urkunden auszustreichen, so würde doch gewiß das Gericht nicht in Versuchung gerathen seyn, ein solches Urtheil zu fällen, hätte der proceßführende An-

walt für die Nachweisung vollständiger Behelfe gesorgt, und dadurch die Wahrhaftigkeit der Rechnungs-Auszüge zu constatiren sich bemüht.

Man vergl. §. 35. S. 89. u. Einl. S. 7.

Werden nun Auszüge aus Gutsrechnungen produzirt, so müssen nicht allein diese Auszüge beglaubigt seyn, sondern es muß sich auch der Beweis-Antritt auf die Glaubwürdigkeit der Rechnung selbst erstrecken. Es ist deshalb nachzuweisen, daß die Rechnung überall mit den gehörigen Belegen versehen, daß sie in ihren Theilen nach den verschiedenen Büchern harmonire, daß die Belege nicht bloß beygeschafft, sondern auch an sich einzeln glaubwürdig seyen. Deshalb sind besonders bey den hier fraglichen Einnahme-Posten die veranlassenden gerichtlichen Acten mitzuproduciren, wo nur Quittungen, die sich in den Händen der Einzahlenden befinden, existiren, ist für zeitige Edition derselben zu sorgen, und in gleicher Art ist zu verfahren, wenn die übernommene Verbindlichkeiten auf Ausfertigungen beruhen, die bey dem Verwaltungsamt nur im Concept liegen, die expedirten Originale sich aber in den Händen der dadurch verpflichteten Unterthanen befinden, z. B. Kaufbriefe, Lehnbriefe, Pachtverträge u. dgl.

Sind Revisions- oder Amts-Visitations- und Extraditions-Verhandlungen vorhanden, in denen diese Recherchen schon gepflogen, und die Vollständigkeit und Aechtheit der Belege schon erhoben wurde, so wird es freylich genügen, solche Verhandlungen als Beweismittel vorzulegen, und nur da, wo sich dieselben wieder auf vorausgehende Acten beziehen, auch diese mit zur

Hülfe zu nehmen; jedoch darf sich jeder Beweisführer wohl erinnern, daß — bey dem gewöhnlichen Bestreben des Gegentheils, jeden Schritt streitig zu machen, alles zu widersprechen, und dadurch vielleicht gegen eignes besseres Wissen, den Beweis auf den Andern zu schieben, oder wenigstens dessen Beweismittel und Beweisgründe möglichst zu schwächen — man nicht leicht zu viel beweisen und zu viel Beweismittel beyschaffen kann.

Keine bessere Schule für Parteyen und Anwälte und Consulenten kann es hier geben, als das genaueste Studium der Entscheidungsgründe von solchen Erkenntnissen, in welchen, der versuchten Beweisführung ungeachtet, gegen den Beweisführer erkannt wurde, und in denen, vorzüglich wenn sie in dem §. 5. der Einleitung bezeichneten Geist verfaßt sind, und von den dort angegebenen Ansichten ausgehen, gewöhnlich alles mögliche aufgesucht wird, was die Beweisführung als mangelhaft darstellen kann, entweder weil sich der Richter verpflichtet fand, diesen Mangel von Amtswegen zu enthüllen, oder weil ihm in dieser Bemühung ein recht fleißiger Anwalt des Producten vorausging. Jede Rüge dieser Art ist für die Folge eine Vorschrift zum Bessermachen.

§. 41.

Wenn also in einem concreten Falle Entscheidungs-Gründe einer gegen den Beweisführer gerichteten Sentenz als Mängel des versuchten Beweises rügen,

1) daß zwar in dem Appellations-Libell, aber auch

erst in diesem, die Behauptung angebracht sey, die vorgelegten tabellarischen Zusammenstellungen — seyen auf den Grund der mit dem zahlungspflichtigen Unterthan abgehaltenen Protocolle gefertiget, aber mit producirten Protocollen nicht unterstützt,

2) daß es in Ansehung der Glaubwürdigkeit der Protocolle erst noch darauf ankommen würde, ob sie gerichtlich geführt wären, was nicht postulirt werden könne;

3) daß zwar den bey dem Verwaltungsamt N. von 49 Jahren aus dem 17ten Jahrhundert vorfindlichen Rechnungen über Nachsteuer-Fälle, aus welchen eine tabellarische Zusammenstellung gefertigt wurde, ihr Alter besonders zur Seite stehe, allein der aus ihnen hervorgehenden Vermuthung, wenigstens nach Inhalt der tabellarischen Uebersicht, wieder entgegentrete, daß in derselben weder die Orte angegeben seyen, aus welchen die Exportation geschah, noch auf welche der Güter des Producenten die Abgabe Beziehung hatte;

4) daß auch diesen Rechnungen andere Urkunden entgegenstünden, nach welchen es, der Nachsteuer halber, erst noch besonderer Unterhandlungen mit dem damaligen Landesnachbar, in dessen Territorio die reichsunmittelbaren Güter des Producenten lagen, bedurft hätte;

5) daß die spätern Rechnungen der Rentenverwaltung N. über den zwanzigjährigen Zeitraum von Aufhebung der Nachsteuer zurück, als bloße Be=

weis-Behelfe für den Kläger ebenfalls keinen halben Beweis begründeten, weder in Absicht auf das Forderungsrecht, noch auf die Höhe der Bezüge;

so läßt sich freylich aus der letzten Rüge zu Nro. 5. eigentlich nichts specielles für bessere Einrichtung einer anderweiten ähnlichen Beweisführung entnehmen, da diese Rüge hauptsächlich auf der die rechtlichen Ansprüche der Gutsherren beschränkenden Ansicht hinsichtlich der Glaubwürdigkeit ordentlich geführter gutsherrlicher Rechnungen beruht; allein sie bleibt doch auch nicht ohne belehrenden Einfluß auf künftiges vorsichtiges Benehmen eines Beweisführers, und so lassen sich denn aus jenen Rügen ohngefähr folgende Vorschriften zum Bessermachen entnehmen.

§. 12.

Zu 1. Gründet sich eine zum Beweise zu producirende tabellarische Zusammenstellung aus Rechnungen auf die mit den zahlungspflichtigen Unterthanen abgehaltenen Protocolle, so sind nicht blos diese Protocolle mit zu produziren, sondern es ist auch

zu 2. nachzuweisen, daß solche Protocolle von gehörig verpflichteten Beamten abgehalten, und von den Betheiligten gehörig unterschrieben oder unterzeichnet, also durch solche Unterschrift oder Unterzeichnung auch anerkannt wurden.

Zu 3. kommt es auf die Nachweisung der Einnahmen von Nachsteuer-Gefällen aus ältern Rechnungen an; so ist daraus nicht blos eine tabellarische Ueber-

sicht vorzulegen, sondern es sind auch die Rechnungen selbst zu produziren, und es ist nachzuweisen, daß, wo und wie sie archivalisch aufbewahrt waren, von welchen Amtspersonen sie geführt sind, wie diese Amtspersonen verpflichtet waren, ob eine Revision solcher Rechnungen geschehen, oder ob sie bey einer Amts-Visitation oder Amts-Extradition zur nochmaligen Prüfung gelangten, und welches das Resultat dieser Prüfung war; beziehen sich die Ansätze solcher Rechnungen auf vorausgegangene gerichtliche Verhandlungen, wie dies bey Nach-steuer-Sachen nicht wohl anders seyn kann, so sind auch solche veranlassende Acten mit zu produciren, und es ist in die tabellarische Uebersicht alles dasjenige mit aufzunehmen, was aus den unterstützenden Behelfen nähere Auskunft über die Orts- und Zeit-Verhältnisse solcher Einnahmen geben kann und geben muß.

Zu 4. Hieng wirklich die Befugniß zur Ausübung eines Rechts in den einzelnen Fällen von besonderen Verhandlungen mit der landesherrlichen Behörde ab, so sind entweder die Verhandlungen, welche gepflogen wurden, auch wirklich beyzuschaffen, oder es ist nachzuweisen, warum sie unterblieben, und warum dieses Unterbleiben der Rechtsausübung in dem speciellen Falle nicht entgegenstand.

§. 43.

Zu 5. Unstreitig wäre es unmöglich, daß ein Gericht ordentlich geführten und gehörig verificirten gutsherrlichen Rechnungen, und den daraus vorgelegten beglaubigten Auszügen sogar die Kraft eines halben Be-

weises absprâche, wenn die sich darauf berufende Partey alle Erfordernisse dargethan hätte, welche nicht blos halbe Beweiskraft, sondern vielmehr vollkommene Glaubwürdigkeit entwickeln. Damit das recht klar werde, wollen wir uns den in der VI. Abtheilung, Gegensätze, §. 37. S. 97. subsumirten Fall, beschränkt auf einen Zeitraum von 20 Jahren denken, und also nur drey wechselnde Gutsherren, zwey Rechnungs-Revisoren, vier verschiedene Beamte und eben so viele Amts-Extraditions-Commissäre, einen Gesammtbetrag der Nachsteuer-Einnahme von 10,000 fl. und 275 einzelne Fälle annehmen. Vergleicht man zuvörderst die Verifications-Mittel, wie sie oben §. 36. S. 94. u. 95. für einen einzelnen Handlohns-Fall aufgeführt wurden, so bedürfen nur die zwey ersten einer Abänderung, um sie für Nachsteuer-Fälle anwendbar zu machen. Die Veranlassung einer Vermögens-Exportation, wobey der Gutsherrschaft Nachsteuer anfiel, kann zwar auch der Tod einer Person seyn, und dann würden die dortigen Nr. 1. und 2. unter den Verificationsmitteln stehen bleiben, und nur noch die Verhandlungen über die Exportation eines solchen Vermögens hinzukommen. Beruhet aber die Exportation ohne vorausgegangenen Todesfall lediglich auf Auswanderung, so treten die Verhandlungen über letztere an die Stelle der Verlassenschafts-Verhandlung, und die sonstige Veranlassung der Auswanderung an die Stelle des Todesfalls. Die übrigen Nebenumstände können gar mancherley seyn, und durch sie würden sich dann auch die Verificationsmittel ganz natürlich vermehren. Hat dabey der rechnungs-

führende Beamte seine Schuldigkeit gethan, so kann es nicht an vielfachen Behelfen fehlen.

§. 44.

Dies hat am umständlichsten ein älterer, sehr gründlicher Schriftsteller über das Rechnungswesen

Johann Christian Rebmann von Einrichtung und Führung des Cameral-Rechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen, als Fortsetzung von dessen Abhandlung vom gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. Erlangen 1790. 4.

in den darin vorkommenden Formularen S. 438—446. unter der XVIII. Rubrike vom Einnahme-Geld an Nachsteuern deutlich und vollkommen überzeugend dargethan. Aus diesem Werke hat auch der Verfasser der §. 24. Nr. 1. et 2. S. 65. citirten Grundlinien und Darstellung vielfach geschöpft, wie unter andern die Einleitung der letztern S. 13. f. mit dem Eingang in

Rebmann von dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. Erlangen. 1789. 4.

Seite 1. folg. zeigt. Rebmann war ein ausgezeichneter Rechnungsbeamter des Reichsritterorts Steigerwald (Vater des durch seine Schicksale in der französischen Revolution berühmten Joh. Andreas Rebmann, zuletzt Präsident des Appellationsgerichts in Zweybrücken) und schon die Tendenz seines Werkes bewähret die Zweckmäßigkeit der von ihm als Resultat vieljähriger Erfahrung gegebenen Vorschriften, worüber er sich §. 133. S. 254. der letztgenannten Schrift also äußert:

„Wenn alle Treue und Redlichkeit nicht durch unsere jetzige verfeinerte Sitten verdrängt wären; wenn unser Christenthum in Ausübung der Lehren desselben, und nicht oft in bloßem äußerlichen Bekenntniß unwirksamer dogmatischer Sätze bestünde; wenn das Interesse nicht der Gott wäre, welchem alle Welt in schwarzen und rothen Röcken, mit und ohne Capuz, im seidenen und leinenen Kittel dienet; wenn es nicht fast durchgehends für eine Art eines erlaubten Gewerbes angesehen würde, soferne einer den andern übervortheilen, und sich seiner Verschlagenheit gegen den Einfältigen bedienen kann; wenn unser Aufwand mit unserm Einkommen übereinstimmte; wenn die Herren, die nach dem alten Werth der Lebensbedürfnisse eingerichteten Besoldungen nach unsern jetzigen Umständen bestimmen, und ihren Dienern soviel geben wollten, daß sie mit ihren Familien davon leben könnten; so würde es keine untreue Rechnungsführer geben, so würden keine Rechtsstreitigkeiten entstehen, und dann hätte auch ich nicht Ursache gehabt, dieses Buch zu schreiben.“

Er fordert von dem Beamten, daß er das Herkommen, und die Verträge kenne, nach welchen Nachsteuer erhoben wurde, daß er ihren wesentlichen Inhalt in die Rechnung selbst aufnehme, oder um dieses nicht in jeder Jahresrechnung umständlich wiederholen zu müssen, darüber einen Band besonderer Nachsteuer-

Bemerkungen beylege, die einem eingewanderten Unterthan über Nachsteuer-Entrichtung von der andern Herrschaft ertheilte Quittung diesem gegen einen Gegenschein abnehme, und im Original der Rechnung beyfüge, um dadurch das Reciprocum gegen den auswärtigen Nachsteuer-Berechtigten zu begründen, bey den auswandernden Unterthanen aber speciell die wesentlichsten Umstände der Exportation nicht allein in die Rechnung aufnehme, sondern auch diese Umstände noch besonders in eigenen Protocollen, Amts-Particularien über die Gefäll-Erhebung, und in einem Abrechnungsbuch über die Debenten nach verschiedenen Orten gesondert, auf dessen Seiten sich dann in den Rechnungen bezogen wird, nachweise. So ist S. 354. f. des Cameral-Rechnungswesens sub Lit. B. ein Haupt-Handlohns- und Nachsteuer-Protocoll ersichtlich, in welchem wieder in Bezug auf Special-Protocolle und deren Seitenzahlen an einem für die Grundholden eines einzelnen Ortes angesetzten Zins- und Lehentag dem Schultheißen und dem Dorfmeister dieses Orts vom Amte alle Kauf-, Handlohns- und Nachsteuer-Fälle eröffnet werden, welche sich in diesem Jahre ergeben haben und dem Amte angezeigt wurden. In dem Abrechnungsbuch sind auch wieder nach Orten die Zahlungen aufgeführt. Auf beydes bezieht sich folgende Rechnung:

	fl.	kr.	Abk.B.	
„Beinbach.			pg.	
1. Joh. G. Appel hat, wie oben pag. 37. angeführt ist (unter den Besitz-Veränderungen) aus seinem Hof und zwey auswärtigen Lehnstücken mit Einschluß des Leihkaufes erlöst . . . 4655 fl. 13 Er mußte aber davon nach anliegendem Protocolle v. 13. Aug. 1788 an amtlich untersuchten Passivschulden . . . . . 716 „ zurücklassen, mithin bey seiner Ankaufung in dem rc. Würzb. Amte Schlüsselfeld von den weggebrachten . . . . 3939 „ zu fünf vom Hundert bezahlen.	196	57	5	Dessen Abkäufer hat bezahlt 100 fl. — kr. d. 10 Jul. 96 „ 57 „ d. 12 Aug. 196 fl. 57 kr. Journal. Pag. 27. 28.
Da auf dem verkauften Gut seiner Kinder erster Ehe mütterlicher Voraus 1500 fl. versichert war, so hat er von dem Amt Schlüsselfeld die beygehende Urkunde 14 beygebracht, daß wegen dieses Voraus dessen ebenda erkaufter Hof mit dem nämlichen Vorzugsrechte, welches die Kinder hier gehabt, zum Unterpfand verschrieben worden sey.				
Salmsdorf.				
2. Hans Jobst, Freyberg'scher Unterthan zu Michelsberg hat nach dem an- 15 liegenden Auszug der Erbvertheilung von seinem verstorbenen Vater Hans Michael Jobst zu seinem 3. Erbtheile 1383 fl. 20 kr. sowohl an den liegenden Gütern als dem Mobiliar-Vermögen ererbt. Weil er nun daran nach S. 30. ein dießseitiges lehnbares Gütlein um . . 800 „ — „ übernommen, welches er erst bey dem dereinstigen Verkauf zu vernachsteuern schuldig ist; so hat er dermalen nur von . 583 „ 20 „ zu zehn von Hundert zu zahlen	58	20	6	Bezahlt den 24. Sept. 1758. Journ. P. 29."
Latus	255	17		

Aus diesen Rechnungs-Ansätzen über zwey Einnahms-Posten eines Jahrgangs ergeben sich als mögliche und zur Production geeignete Beweismittel:

1) Die Acten über den Verkauf des Appel'schen Hofes;
2) die Amts-Acten über die Verhandlung seines Schuldenwesens;
3) die Gerichts-Acten über die Voraus-Regulirung für seine Kinder;
4) die Correspondenz zwischen dem herrschaftlichen Amt und der Würzburgischen Behörde über die Sicherung dieses Voraus auf dem im Amt Schönfeld erkauften Gute;
5) das pfarramtliche Attest über das Ableben des Hans Michael Jobst;
6) die Acten über die Vertheilung seiner Verlassenschaft;
7) die amtlichen Verhandlungen über die Nachsteuer-Forderung und deren Anerkennung und Erledigung bey beyden Posten,

und alles dieses noch ohne die sonstigen Bestätigungen durch Rechnungs-Revision, Amts-Visitation u. dgl.

§. 45.

Kommen wir nun zurück auf den §. 43. angenommenen Fall, so würde sich im Ganzen die Beweis-Instruction auf folgende Haupt-Gegenstände erstrecken müssen:

I. auf die drey Besitz-Veränderungen des Ritter-Guts;

II. auf den viermaligen Wechsel der Beamten;

III. auf die Anordnung einer Rechnungs-Revision, welche regelmäßig alle zwey Jahre eintrat, und durch zwey verschiedene Revisoren vollzogen wurde;

IV. auf die mit der jedesmaligen Amts-Extradition verbundene, und daher viermalige Amts-Visitation, so wie auf die, die Richtigkeit der Rechnungen bestätigenden, Resultate derselben;

V. auf die bey denselben Gelegenheiten, in beglaubter Form beygebrachten, Verificationen der den zu beweisenden Hauptgegenstand betreffenden Einnahmen; also in Bezug auf die sämmtlichen 275 Nachsteuer-Fälle, und in gleichem Bezug auf den Betrag eines jeden, woraus sich am Ende die Gesammt-Summe der 10,000 fl. ergeben muß;

VI. auf alle jeden dieser 275 Fälle begleitenden, die Wirklichkeit der Einnahme constatirenden, Umstände, und daher:

1) auf den Namen und Wohnort des Zahlungs-Pflichtigen;

2) auf das die Zahlungs-Verbindlichkeit begründende Rechtsgeschäft;

3) auf die Hauptsumme, nach welcher die Abgabe in Procenten zu berechnen ist;

4) auf den Ort und das Territorium, wohin die Exportation geschah;

5) auf die amtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche wegen Zulassung solcher Exportation statt fanden;

6) auf die Zahlungs=Art, die Zeit und Münz=Sorte der Leistung;

7) auf die dafür dem Zahlenden ausgestellte Quittung, deren Concept wenigstens sich bey den Amts=Acten befinden soll, und für deren Beyschaffung im Original durch Editions=Gesuch gesorgt werden kann.

Und ebenso hätte dann auch der Beweis=Antritt zwey Haupttheile zu umfassen: A. eine historische Einleitung, welche die Puncte I—IV. erläutert, B. die Aufstellung der Beweis=Artikel sowohl über diese Puncte, als über die eigentlichen Rechnungs=Gegenstände zu Nro. V. und VI., von 1—7. einschlüßig.

§. 46.

Man wird freylich hierin die Anlage einer außerordentlich weitläufigen Beweisführung erkennen, und es fast für überflüßig halten, ein solch ausgedehntes und mühsames Werk auszuführen. Allein nur auf diesem Wege kann man, nach Ueberzeugung des Verfassers, dahin gelangen, den Beweis der Gutsrechnungen in der Art auszurüsten, daß ihm volle Kraft nicht abgesprochen werden darf, weil er alle die Criterien enthält, die in den Anmerkungen zu der oft erwähnten Stelle des Cod. iud. zu solchem Zwecke angegeben sind, und die daher auch den Weg bezeichnen, auf welchem die Einrede elidirt wird, welche eben diese Anmerkungen zu Cod. iud. cap. 11. §. 3. lit. g. pag. 382. in der allgemeinen Aeußerung zu begründen scheinen, daß das den Handelsbüchern ertheilte besondere Privilegium,

durch den Erfüllungs-Eid des Schreibenden zum vollen Beweis erhoben werden zu können,

„weder auf die Einschreibbücher anderer Zunft- oder Handwerksleute, noch auf die Expensaria advocatorum vel procuratorum, und am allerwenigsten auf Amts-, Vormundschafts- und andere dergleichen Rechnungen und Manualien extendirt werden möge."

Auf diese Stelle beziehen sich die Entscheidungs-Gründe des dem in der Einleitung gedachten Urtheil vorausgegangenen Erkenntnisses, ohne jedoch so unbarmherzig, wie dort geschehen, über die Beweiskraft solcher Rechnungen im Allgemeinen abzusprechen.

In dieser Stelle ist aber augenscheinlich nur diejenige Beweiskraft gemeint, welche eine Amts-Rechnung für den Beamten im Verhältniß zu dem Amtsherrn, und zwar als Rechnung allein, ohne Rücksicht auf ihre an sich etwa schon voll oder halb beweisende Belege hat. Ist eine solche Rechnung schon von den Interessenten, bey einer Rechnungs-Revision oder Amts-Visitation u. dgl. anerkannt, so beweiset sie nach Analogie ebenderselben Anmerkungen zu §. 2. lit. e. pag. 374. nicht etwa erst nach eidlicher Bestätigung, sondern „es braucht keines Eides mehr." Von der Wirkung jenes Anerkenntnisses und der Rechnungs-Justificationen ist gegenwärtig noch besonders zu handeln.

VIII. Abtheilung.

Bestärkungsmittel des Beweises aus Gutsrechnungen.

§. 47.

Schon in dem Bisherigen liegen viele Andeutungen für die Beyschaffung von Bestärkungsmitteln des Beweises aus Gutsrechnungen; einige derselben aber verdienen hier noch besonderer Erwähnung. Dahin gehört

A. die Rechtskraft der Rechnungs-Justificationen;
B. das Hypothekenwesen;
C. die Steuerregulirung und Steuervermessung.

§. 47.

Zu A. Rechtskraft der Rechnungs-Justificationen. Das Rebmann'sche Werk, welches sich nicht, wie die in Würzburg erschienene Darstellung auf das außergerichtliche Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten beschränkt, sondern auch das gericht-

liche Verfahren umfaßt, beschäftigt sich auch mit der Frage:

ob und in wie fern die Entschließungen, welche über Justification einer Rechnung gefaßt werden, in Rechtskraft erwachsen,

und mit der weitern:

in welchen Fällen eine justificirte Rechnung wieder angefochten werden könne.

Nach einer mühsamen Zusammenstellung vieler Gesetze aus dem römischen Rechtskörper, und mehrerer Meinungen der Rechtslehrer, geht der Verf. §. 86. S. 181. zu Darstellung seiner eigenen Meinung über und unterscheidet zwischen öffentlichen und Privatrechnungen, und ob die Untersuchung derselben gerichtlich oder außergerichtlich geschehen sey. Wurde eine Rechnung gerichtlich abgenommen, revidirt und justificirt, oder über eine Privatrechnung vor Gericht gestritten, darüber verfahren und erkannt, auch dagegen kein Rechtsmittel eingewendet, so findet nach seiner Ansicht wahre Rechtskraft, mit bloßer Ausnahme eines error calculi statt. Wurde aber eine Rechnung außergerichtlich gelegt, und von dem Rechnungs-Empfänger angenommen, und durch gegenseitige Erklärungen berichtiget und justificirt, so glaubt Rebmann, sie könne auf keine Weise mehr ganz angefochten, oder aufs neue in Untersuchung gezogen werden, es müßte denn einer von beyden justificirenden Theilen nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seyn; jedoch gestattet er Klage wegen erlittener Verkürzung, eine condictio indebiti u. d. mit der gewöhnlichen 30jährigen Verjährungszeit, soferne

1) der Curand eine Vormunds-Rechnung unterschrieben und anerkannt hat, ehe solche von dem Gericht als Obervormundschaft untersucht wurde;
2) wenn Betrug in einer Rechnung selbst, oder bey deren Untersuchung vorging;
3) wenn sich ein Irrthum in der Ausrechnung findet;
4) wenn etwas außer Einnahme oder Ausgabe blieb, was in Einnahme oder Ausgabe hätte kommen sollen;
5) wenn etwas in Einnahme oder Ausgabe gestellt wurde, was nicht dahin gehörte;
6) wenn die Rechnung zwar abgelegt, aber nicht vollständig hergestellt, und in dieser Unvollkommenheit justificirt wurde;
7) wenn in dem Inventarium nicht alles beschrieben wurde, was darin hätte beschrieben werden sollen;
8) wenn die Rechnungs-Justification erfolgte, ohne daß das Inventar eingesehen wurde;
9) wenn die Rechnung verwirrt, mangelhaft, unordentlich, und ohne die erforderlichen Belege übergeben wurde;
10) wenn sie nicht nach den Statuten des Landes hergestellt und revidirt ist, endlich
11) wenn Posten in Ausgabe gebracht wurden, welche der Rechnungs-Principal nicht schuldig war.

Die Frage:

„welche Beweis- und Rechtskraft justificirte Rechnungen in Bezug auf Dritte haben?"

ist hier gar nicht beantwortet, und soweit sie unsern Hauptgegenstand berührt, sind hier vor allen die bay-

rischen Rechts-Verhältnisse zu erörtern, um so mehr, da, so viel der Verfasser weiß, darüber zur Zeit noch keine deutliche Zusammenstellung vorliegt.

§. 48.

Zu unterscheiden ist das Stiftungswesen von den übrigen Theilen des Rechnungswesens.

In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeindevermögens hat das Edict vom 17. Mai 1818. §. 105.

Gesetzbl. 1818. S. 87.

den competenten Landgerichten und gutsherrlichen Gerichten die Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen anvertraut. Die Rechnung wird von dem Pfleger jährlich gelegt, dem Gemeinde-Ausschuß mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung, dann der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen im Beysein des Gemeinde-Ausschusses mitgetheilt, und hierauf dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen eingesendet. Das Gericht nimmt die Revision vor, legt jährlich eine summarische Uebersicht der bey ihm zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreisregierung mit Bericht vor, und die Kreisregierung hat innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu unterwerfen.

Das Edict Beyl. VI. §. 99.

Gesetzbl. 1818. S. 258.

läßt diese Einsendung von den Herrschaftsgerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreisregierung bewirken, und verfügt, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden sollen.

In Bezug auf Communal- und Stiftungs-Wesen ist hiernach die competente Kreisregierung letzte Instanz, ihr gebührt die Superrevision, und diese Rechnungen gelangen weder zur Rechnungskammer, noch zum obersten Rechnungshofe.

Man vergl. V. vom 20. Oct. 1812. §. 18. B. b.
Regbl. 1812. S. 1785. f.
Döllinger Repert. XIII. II. S. 15.

Die Kreisregierung ist aber nicht als Kammer der Finanzen, sondern als Kammer des Innern mit der Obercuratel über das gesammte Gemeinde- und Stiftungs-Wesen beauftragt, und soll die Controle in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Competenz vorzunehmende Feststellung des Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen beschränken.

Allerh. V., die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen

in den Kreisen btr. v. 17. Dec. 1825. §. 69.
Regbl. 1825. S. 1095.

§. 49.

Die Rechnungen aller Kassen und Aemter gehören hinsichtlich ihrer primitiven Revision und ihrer definitiven Verbescheidung in erster Instanz vor die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, und vor die Central-Verwaltungs-Stellen, unter deren Leitung und Curatel sie stehen.

Ausgenommen davon und in erster Revisions-Instanz einer am 11. Jan. 1826 errichteten und seit dem 1. October desselben Jahres in Wirksamkeit getretenen Rechnungskammer sind untergeben, die Rechnungen

1) der Central-Staatskasse,
2) der Hofstäbe und Intendanzen,
3) der unmittelbaren Güter-Administration zu Schleißheim,
4) der Academie der Wissenschaften und der Künste, so wie der damit in Verbindung stehenden Institute, insofern letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden,
5) die Regie-Verwaltungen der Central-Stellen und des Oberappellationsgerichts, insofern denselben keine Aversal-Summen zur Disposition gestellt sind,
6) die Hauptmünzamts-Kasse, und
7) die drey Landes-Universitäten.

V. v. 11. Jan. 1826. §. 10. u. 37.
Regbl. 1826. S. 173. u. 184.

Zweyte und letzte Instanz ist der oberste Rechnungshof, errichtet am 10. Oct. 1812,

Regbl. 1812. S. 1785.,

in welchem die Superrevision der sämmtlichen Finanz-Rechnungen durch die Räthe desselben vorgenommen wird.

V. v. 11. Jan. 1826. §. 11.

Sowohl die zweyte als die letzte Rechnungs-Instanz erlassen über die jährlich abzulegenden Rechnungen förmliche Erkenntnisse, diejenigen in letzter Instanz sogar in höherm Styl mit der Formel: „Se. Königliche Majestät erkennen", ebenso wie sie von dem königl. Oberappellationsgericht ausgefertigt werden.

V. v. 15. Dec. 1812.

Regbl. 1812. S. 2073.

jedoch lediglich

„nach dem Gesetze der Comptabilität"

V. v. 11. Jan. 1826. §. 12.

keineswegs also über streitige Rechtsfragen in Rechnungssachen.

§. 50.

Die Verfügung der Visitation der verrechnenden Aemter und Kassen ist den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, durch die Verordn. v. 17. Dec. 1825., §. 116. u. 125.

Regbl. 1825. S. 1123. u. 1129 f.

zugewiesen.

Die besondern Visitationen der Rentämter und Kassen sollen nach Anleitung der hierüber vorliegenden

ältern Verordnungen durch einen Rechnungs-Commissär geschehen, oder nach Umständen durch einen Rath, Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der Generalcommissär bestätigt.

Dabey ist das am 26. Oct. 1821,

Geret Sammlung XI. S. 1186.

Döllinger Repertorium XIII. II. S. 180.

errichtet gewesene Institut der inspicirenden Rechnungs-Commissäre zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, jedoch den Kreisregierungen überlassen

von den Bestimmungen der (jenen inspirirenden Rechnungs-Commissarien gegebenen) Instruction vom 26. Oct. 1821. dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besondern Amtsverhältnissen entsprechen wird.

Regbl. 1825. S. 1130.

Insbesondere überträgt §. 110. der Verordn. v. 17. Dez. 1825

ebd. S. 1118.

der Finanzkammer:

Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreisregierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungs-Commissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahres durch die Regie-

rungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Super-Revision festgestellt, die von dem Rechnungs-Commissariat über die Hauptrechnung aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Commissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und, nachdem der zum Behufe der Jahresrechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben, unter Vorsitz des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Collegial-Berathung der Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß der Bestimmungen des §. 35. der Verord. vom 20. Oct. 1812 (Formation des obersten Rechnungshofes betr.) schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß.

Bey Anfertigung dieses Definitiv-Beschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Commissär des obersten Rechnungshofes zu contrasigniren ist, müssen am Schlusse die Puncte bezeichnet werden, gegen welche der Rekurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Commissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Rekurse müssen als Reservate behandelt werden.

Diese Recurse können sowohl

1) von den Commissarien des obersten Rechnungshofes, als

2) dem Rechner,

erhoben werden, sie sind jedoch gleich bey Verkündung des Definitiv-Beschlusses zu erklären, (also eine fatale interponendi remedii

Vergl. v. Wendt Handbuch des Civilprocesses. §. 162. S. 382.)

und binnen der darauf folgenden sechs Wochen auszuführen (fatale iustificandi remedii) und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet.

§. 51.

Dieselben Vorschriften finden sich, nur noch mehr detaillirt, in der Verord. v. 11. Jan. 1826, das Finanz-Rechnungswesen für das Königreich betr.,

Regbl. 1826. S. 169 f.,

woraus nur einiges besonders Bemerkenswerthes hier noch angeführt wird. Der von dem obersten Rechnungshofe abgeordnete Abrechnungs-Commissär hat nach §. 21.

ebd. S. 177.

die Rechnungen eines Amts oder einer Kasse, und die auf die Revision bezüglichen Verhandlungen durchzusehen und genau zu prüfen. Dann erst findet über die definitive Verbescheidung bey der ersten Instanz über das von dem Rechnungs-Commissariat entworfene Rechnungs-Erkenntniß zwar in Gegenwart jenes Commissärs eine

collegiale Berathung statt, allein unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung muß derselbe abtreten, wenn ihn der Vorstand der aburtheilenden Stelle dazu auffordert. In der Sitzung wird der ganze Rechnungs-Proceß kurz reassumirt, und dieser Reassumtion können die Vorstände der allgemeinen Rentämter nach §. 22. beywohnen, haben aber auch bey dieser Gelegenheit ihre Journale und Manualien vorzulegen.

Werden bey der Revision oder Abhör der Rechnung Gebrechen von Bedeutung, oder Vergehen und Verbrechen entdeckt, insbesondere Verfälschung, Unterschlagung und Erpressung, so ist nach §. 31.

ebd. S. 182.

die Abrechnungs-Stelle verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Einschreitungen zu Sicherstellung des Aerars und anderer Betheiligten und die weitere Untersuchung vorzunehmen. Sollte die Stelle hierin säumig seyn, so hat der committirte Oberstrechnungsrath dem obersten Rechnungshof zu berichten, damit dieser bey dem Staatsministerium der Finanzen das Geeignete veranlassen kann.

Gegen die Definitivbeschlüsse der Abrechnungsstellen ist, nach §. 32. ebd. kein anderer Rekurs, als an den obersten Rechnungshof zulässig. Der Rekurs hat keine suspensive Kraft. In Ermanglung eines solchen Rekurses wird der Rechnungs-Proceß (d. h. derjenige, der das Verfahren zu Begründung einer Entscheidung nach dem Gesetze der Comptabilität betrifft) als beendigt angesehen.

ebd. S. 183. vergl. mit §. 12. S. 174.

§. 52.

In allen diesen gesetzlichen Bestimmungen ist noch nichts von Visitationen der Patrimonial-Aemter vorgekommen, und doch zeigt die jährliche Erfahrung, daß einzelne Patrimonialgerichte sowohl erster als zweyter Klasse von königl. Rechnungs-Commissären visitirt werden. Man sucht darüber in den neuern Regierungs-Blättern, in den Sammlungen und Repertorien von Brügel, Döllinger, Geret, Stadelmann u. a. vergeblich Auskunft, und die einzig mögliche Belehrung ist daher das Formular eines Commissorii, wie solches zu Vornahme der Visitation einer Patrimonialgerichts-Verwaltung gelegentlich der Visitation eines andern größern Gerichts, z. B. eines Herrschaftsgerichts ertheilt zu werden pflegt. In diesen Commissorien ist der Auftrag auf die Disposition der §§. 57. 82. u. 93. der schon mehrmals allegirten organischen Verordnung vom 17. Dec. 1825 gegründet; er ist auf die Visitation des Tax-, Deposi-ten- und Stempelwesens beschränkt, und enthält die Vorschrift, bey solcher Visitation analog ebenso zu verfahren, wie für die Visitation dieser drey Gegenstände bey den Landgerichten vorgeschrieben ist. Außer den eben allegirten §§., von denen der erste, 57., allgemeine Landespolizey betrifft, scheint noch 75. hieher zu gehören, da er zu dem Wirkungskreis der Regierungen, Kammer des Innern,

„Inspection der Stiftungs- und Communal-Kassen, und des Verwaltungs-Zustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen"

rechnet, in welchem Betreff der oben §. 49. S. 122. angeführte §. 69. der Verordnung noch in näherm Bezug stehen würde.

Zu demselben Wirkungskreis rechnet der zweyte der in dem Commissorio allegirten Paragraphen, §. 82.

Regbl. 1825. S. 1101.

„Abstellung der Unterthans-Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherren, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Taxexcesse sowohl von Amtswegen, als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen",

endlich zu dem Ressort der letztern, der dritte jener Paragraphen, §. 93.

ebd. S. 1109.

„Sorge für den richtigen Vollzug der Stempel-Gesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempel-Papiers."

Die Guts-Rechnungen bloßer Rentenverwaltungen gelangen daher zu gar keiner Visitation durch die gewöhnlichen königlichen Commissarien; die Patrimonial-Gerichte nur, in so weit sie mit dem Tax-, Depositen- und Stempelwesen zu thun haben. Die Justification solcher Rechnungen, nach vorheriger Revision, ist Privatsache des Gutsherrn; der ordnungsliebende und rechtliche Gutsherr wird aber solche Justification vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und darnach ein bestimmtes Absolutorium seinem Beamten zu ertheilen, nicht versäumen, auch der Beamte solches in Zeiten

zu verlangen, nicht unterlassen, daher auch durch ordentlich geführte Rechnung es zu verdienen wissen.

Ein solches Absolutorium, wie es uns auch schon zu Gesicht gekommen ist, lautet ohngefähr folgendermaßen:

„Da die mir vorgelegte Jahresrechnung meines Landgutes N. für das Jahr . . ., nach genauer Revision, und Prüfung aller Belege, sich in allen ihren Theilen vollkommen richtig bewährt hat, so ertheile ich hiemit meinem Gerichtshalter und Rentenverwalter N. N. zu N. für die Rechnung des Jahres . . . förmliches Absolutorium und bezeuge demselben zugleich wegen seines Eifers für das herrschaftliche Interesse, seiner rechtlichen Behandlung der Guts-Unterthanen, und der Präcision aller seiner Rechnungen und Manualien meine besondere Zufriedenheit."

§. 53.

Die Visitation der standesherrlichen Cameral-Aemter ist natürlich noch weniger der Gegenstand allgemeiner königlicher Verordnungen; diese Aemter sind nach §. 2. S. 19. eigenen Domanial-Kanzleyen untergeben, und die Anordnung der von dort ausgehenden Revisionen, Visitationen und dgl. ist der standesherrlichen Autonomie nach §. 16. des Edicts Beyl. IV. der Verfassungs-Urkunde

Gesetzbl. 1818. S. 196.

überlassen, jedoch auch in jedem Fall ganz demjenigen ähnlich, was darüber für die königlichen Rentämter und Kassen bestimmt ist, da derselbe §. fordert, daß die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten in standesherrlichen Gebieten mit den in den

übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Ueber-einstimmung gebracht werden sollen.

§. 54.

Die am Ende des §. 47. aufgeworfene Frage, S. 120., beantwortet sich nun dahin:

„Wahre Rechtskraft haben justificirte Rechnungen in Bezug auf Dritte nur dann, wenn solche Dritte bey der Revision der Rechnungen zugezogen wurden, und ein Rechtsstreit über die Justification, wobey diese Dritte als Partey Theil nahmen, rechtskräftig von Justizbehörden entschieden ist. Volle Beweiskraft gegen Dritte haben aber solche justificirte Rechnungen auch dann, wenn Dritte über deren Revision gehört wurden, und die Justification von einer amtlich verpflichteten Behörde geschah. Vorzügliche Glaubwürdigkeit gebührt solchen justificirten Rechnungen, wenn sie überhaupt ordentlich geführt, und überall mit den erforderlichen Belegen versehen sind, so daß, insoferne nicht diese Belege allein schon einen vollen Beweis bilden, der Rechnungssteller oder der Eigenthümer des verrechneten Guts und Vermögens darüber zum Erfüllungs-Eid gelassen werden kann."

§. 55.

In letztgedachter Art pflegen die Gutsrechnungen bey den königl. würtembergischen Justizstellen und Behörden behandelt zu werden. Das dortige Landrecht Th. I. Tit. 34. von Beweisungen durch schriftliche Urkunden verfügt zwar nur in Ansehung der „Kauf- und Handwerks-Schuldbücher" wie folgt:

„Item Schuldbücher, so durch Unsers Hertzogthumbs Kauff- vnd Handwercksleut, gegen denn jenigen gemacht werden, die Waaren von ihnen kauffen, oder bey jhnen Arbeit machen lassen, wa die ohnargwönisch vnd ordentlich gemacht, auch die Schuldherrn ihr Gewerb vnd Handwerk auffrecht vnd erbarlich führen, und eines guten Leumbdens vnd Wesens seyen, die sollen vnd mögen auch, nach Vnserer Gerichten Erkenntnus, zu Beweisung dienstlich seyn: also daß Vnsere Gericht, wa vorerzehlte Vmbstände semptlich vorhanden, dem Schuldherrn, zu dem fürgebrachten Schuldbüchern oder Registern, den Ayd, in supplementum, zu völliger Beweisung ertheilen; Doch im Fall angeregte Vmbständ auch durch andere mehr adminicula oder Behelffe bestärket, möchte gemeldten Schuldbüchern, ohne Ertheilung des Ayds geglaubt werden, so zu Vnserer Gerichten Erkanntnus gestellt seyn soll ꝛc."

Bey vollkommen gleicher ratio legis pflegt aber die würtembergische Gerichts-Praxis dieselbe Vorschrift auch auf andere Schuldherren anzuwenden, welche nicht zu dem Stande der Kauf- und Handelsleute gehören,

und so vorzüglich auch auf Gutsherrn, worüber gleichlautende Privatmittheilungen dem Verfasser dieser Blätter geworden sind, und worüber auch der umfassende Werth, den die Analogie im würtembergischen Recht behauptet, Gewißheit gibt.

Vergl. Weißhaar Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Th. I. §. 32. S. 27. und §. 376. S. 254.

§. 56.

Die nämliche Analogie erkennt eine andere auswärtige Proceßordnung ausdrücklich an, die Proceßordnung des Grafen Albrecht Anton von Schwarzburg vom Jahre 1704, welche noch jetzt im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt gilt, und ebenso wie der für den teutschen Proceß so wichtige Reichs-Abschied von 1654, eine Tochter der sogenannten alten kursächsischen Proceßordnung vom 28. Juli 1622 ist;

s. Schweitzer Lehrbuch des sächsischen bürgerl. Processes. S. 9. Nr. 2.

Kori Theorie des sächsischen bürgerl. Processes S. 9. 10. Nr. 3. u. 7.

Darnach wirken die von Rentbeamten, Amtsschreibern und andern Einnehmern, — wobey die gutsherrlichen Einnehmer nicht ausgeschlossen sind, — richtig geführte Manualien über Einnahme nnd Ausgabe halben Beweis, und begründen daher die Zulassung zum Erfüllungs-Eide.

§. 57.

Zu B. An Bestärkungs-Mitteln für den Beweis aus Gutsrechnungen in Bezug auf Gefällrechte kann es un-

möglich fehlen, wo früher schon preußische Hypothekenbücher eingeführt waren, oder wenigstens jetzt bayerische Hypothekenbücher eingeführt sind.

Es müssen ja nicht allein nach beyden alle Besitz-Veränderungen in dem Hypothekenbuche vorgemerkt werden, sondern nach der preußischen in den fränkischen Fürstenthümern eingeführt gewesenen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783 war sogar bey Anlegung neuer Hypothekenbücher, wenn Jemand ein Grundstück nicht in nothwendiger Subhastation (sub hasta necessaria) erstanden hatte,

man vergl. Tit. II. §. 93. IV. §. 10. u. 80.

in den Recherchen über den Besitz auf 44 Jahre zurückzugehen. Nach beyden sind zwar — unter der zweyten Haupt-Rubrik des preußischen Foliums, und unter der ersten bayerischen — diejenigen Reallasten nicht einzutragen, welche nach der Verfassung eines Ortes, Kreises u. s. w. auf allen Grundstücken derselben Art ruhen, wohl aber alle diejenigen, welche sich auf specielle Rechtstitel gründen.

Pr. H. O. Tit. I. §. 47. f.
Bayr. H. G. §. 22. Nr. 5. und
Instruction §. 16. und 19.
Formulare im Regbl. 1823. S. 612. 665. 677.
(Brater) Repertorium der k. bayr. Hypotheken- und Prioritäts-Gesetze S. 39. u. 54. voce Handlohn und Reallasten.

§. 58.

Zu C. Ein weiterer Behelf ergibt sich aus dem Verfahren bey der Steuer-Regulirung und Steuerver-

messung. Es genügt hier zu erinnern, daß das Grundsteuer-Gesetz vom 15. Aug. 1828

Gesetzbl. 1828. S. 121.

zum Behufe der Herstellung des Grundsteuer-Catasters, welches zugleich als allgemeines Grund-, Saal- und Lagerbuch zu gelten hat, die Liquidirung aller auf dem Grundbesitze ruhenden Reallasten anordnet, und nach Inhalt der Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der definitiven Grundsteuer vom 19. Jan. 1830

Regbl. 1830. S. 301.

zu Folge dieser Anordnung bey jedem einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundstücke der Besitzer, die Benennung der Erwerbs-Titel, die Eigenschaft bezüglich des freyen oder belasteten Zustandes, alle darauf liegende Dominical- und diesen gleichgeachtete Reallasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach erhoben und urkundlich aufgenommen werden müssen.

§. 59.

Daß diese Aufnahme wirklich urkundlich und vollkommen mit öffentlichem Glauben beweisend geschehe, dafür sorgt schon das Grundsteuer-Gesetz selbst, indem es §. 61.

Gesetzbl. 1828. S. 146.

ausspricht:

„Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz

specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freyen oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf dem Grundbesitz liegenden Dominical- und diesen gleichgeachteten andern Reallasten und Reichnisse jeder Art, ihrem Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch (speciell) erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätigt werden",

und nach §. 64. ebd. S. 147.

„bey den Liquidations-Verhandlungen — die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen"

haben, welche bey diesem Erscheinen, in Gemäßheit des §. 6. der im vorigen §. citirten Instruction

Regbl. 1830. S. 303.

zugleich alle diese Verhältnisse begründenden Documente und sonstigen Behelfe mitzubringen haben; wenn ferner in dem §. 13. derselben Instruction a. a. O. S. 311. zu Herstellung voller Legalität dieser Verhandlungen eine wirklich gerichtliche protocollarische Form, mit allen sonstigen Erfordernissen vorgeschrieben ist.

IX. Abtheilung.

Corollarien.

§. 60.

Von dem engen Raume dieser Blätter wird man keine vollendete Ausführung über ihren Gegenstand fordern, aber Andeutungen über die wichtigsten Verhältnisse desselben in ihnen anerkennen, die gewiß der regesten Aufmerksamkeit des Gesetzgebers für künftige bestimmtere Verordnungen, des Richters nach schon bestehenden Gesetzen, und des Beweisführenden Anwalts, so wie des Verwalters gutsherrlicher Rechte und Güter, der die Materialien zu solchen Beweisen in Zeiten vorbereiten soll, würdig sind. Es möchte sich aus der bisherigen Darstellung als einfaches Resultat ergeben:

I. daß das ganze Verhältniß der gutsherrlichen Rechte und der gutsherrlichen Beamten in Bayern überhaupt eine sichere gesetzliche und zwar vorzügliche Vermuthung für die Gesetzlichkeit aller von solchen Beamten vorgenommenen Handlungen, und darunter auch der ordentlich geführten Gutsrechnungen begründet;

II. daß sogar die Analogie des institorischen Verhältnisses in der römischen, auf Beamte nützlich anwendbaren actio institoria für eine vorzügliche Glaubwürdigkeit des ordentlich verfahrenden gutsherrlichen Beamten als Zeugen spricht, und

III. die Analogie der Factoren oder Institoren, und der Mäkler diese Glaubwürdigkeit bestätigt, besonders da nach allen Verpflichtungs-Verhältnissen der gutsherrliche Beamte auf einer viel höhern Stufe solcher Glaubwürdigkeit steht;

IV. daß das ganze gutsherrliche Rechnungswesen in seinen wichtigsten Bestandtheilen, mit Inbegriff der erwähnten besondern Verpflichtung gutsherrlicher Beamten, dann ihrer Controle, durch eigentliche Controleurs, durch Rechnungs-Revision und Amts-Visitation eine Rechnungs-Unwahrheit als beynahe unmöglich darstellt;

V. daß eine ordentlich geführte Gutsrechnung als das Resultat ihrer Belege und Behelfe erscheint, daher hauptsächlich von der Beweiskraft dieser letzten abhängt, und die gehörige Beyschaffung solcher, besonders gerichtlich aufgenommener und beglaubigter Verificationen, eine Rechnungs-Fälschung und Erdichtung einzelner Posten, die als geschehen angenommen werden müßte, wenn man der Rechnung vorzüglichen Glauben absprechen wollte, ebenfalls als undenkbar zeigt;

VI. daß man vielmehr eine an das Fabelhafte gränzende verbrecherische Complotirung annehmen, und alle Grundsätze über wahrscheinlichen Verdacht einer strafbaren Handlung vernachlässigen müßte, wenn man

solche Rechnungen für verdächtig halten, und ihnen sogar die Zulassung zur eidlichen Bestätigung absprechen wollte;

VII. daß durch umsichtiges und gründliches Verfahren bey dem Beweise aus Gutsrechnungen der schon vorgekommenen Herabwürdigung derselben am besten und vollständigsten begegnet werden kann, und sich dazu auch

VIII. gar mancherley Bestärkungs-Mittel aus der Justification solcher Rechnungen, dann aus dem Verfahren bey Errichtung der Hypothekenbücher und der Steuer-Liquidation ergeben, bey welcher ohnehin für wirklich urkundliche und vollkommene Constatirung aller Rechte und Verbindlichkeiten der Grundbesitzer gesorgt ist.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

de la Haye

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wendt, Christian Ernst <<von>>,

Die Beweiskraft der Gutsrechnungen für Gutsherren, Patrimonial-Beamte, Consulenten, Anwälte und Richter

Nürnberg 1835

J.pract. 323 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554867-7